

## „Galgenvögel“, Randständige oder bewunderte Helden?

„Kleine“ Räuber im Niederösterreich des 18. Jahrhunderts

Von Martin Scheutz

Der dreißigjährige Joseph Spällinger, der am 15. Februar 1770 in Heuberg bei Scheibbs verhaftet wurde, hat wenig mit literarischen, die Phantasie der Gegenwart heute noch anregenden Figuren wie Rinaldo Rinaldini, Karl Moor, dem Räuber Hotzenplotz oder dem berühmten „Sonnenwirt“ gemein. Zu nachträglichem, überregionalem Ruhm und zur „Memoria“ gelangte er ebensowenig, wie seine Taten zu sozialromantischen Mythenbildungen Anlass gaben<sup>1)</sup>: Von mittlerer Statur, prascheten (d. h. vernarbt) Angesichts und mit einem braunen Rock bekleidet, zog er seit einiger Zeit auch im Raum Scheibbs bettelnd herum. Seine Tour führte ihn an einem vermutlich kalten Winterabend auch zu einem Gaminger Bauern. Hier dürfte er ausreichend vertrauenerweckend gewirkt haben, sodass er sogar in der großen „baurnstuben“, dem beheizten Raum im Bauernhof, und nicht etwa im Stall Unterschlupf gewährt bekam. Dort durfte er sich breitmachen, nachdem sich die Bauersleute und die Dienstboten um 9 Uhr abends niedergelegt hatten. Als der Hausherr um zwei Uhr früh aufstand und nach der Uhr sehen wollte, „so ist erstlich die stubenthüer in angl ofen gestanden und nachdem ich auch zur haußthüer gekommen, der dießfallig forgelegte spörrbrügl nicht nur allein abgetann und somit diese haußthür völlig eröffnet“. <sup>2)</sup> Der Bauer verstieß mit seiner Übernachtungserlaubnis für den Bettler Spällinger gegen das wiederholte obrigkeitliche Beherbergungsverbot für Unterschichten<sup>3)</sup> und musste zusätzlich noch den Verlust eines silberfarbenen Bauernrockes, von Schuhen und von gesponnenem Garn verkraften.

Der Bettler und Dieb Joseph Spällinger war bei der Entdeckung des Diebstahls längst über alle Berge. Er war weiter Richtung Scheibbs gezogen und versuchte bei einer ihm bekannten, unweit vom Tatort wohnenden Inwohnerin das Diebesgut zu verkaufen. Schon ein Jahr zuvor, 1769, hatte er dieser Frau eine Schürze und einen Rock, ebenfalls gestohlenen Gut, verkauft; für die Inwohnerin ein Verlustgeschäft, weil die Bestohlenen den Weg dieser Kleidungsstücke rekonstruieren konnten und die Inwohnerin Rock und „fürtuch“ wieder mit „verluet“ an die Diebstahlsopfer zurückgeben musste. Scheinbar geschäftsbereit reagierte sie auf das erneute Offert des Bettlers, „habe ich solches ohnverweilt, unter den vorwand meinen mann anheim zu hollen, den lanndgericht diener angedeutet“. <sup>4)</sup> Nach der Festnahme durch den Landgerichtsdienner liefen die Ermittlungen vor dem Landgericht Gaming-Scheibbs langsam an und brachten einen verstockten Angeklagten zum Vorschein, der vorerst einmal nur zugab, bei einem Bauern in Gaming im Stall übernachtet zu haben. Erst die Aussage des bestohlenen Bauern und die Anzeige der Inwohnerin, der das gestohlene Gut angeboten worden war, trieben ihn in die Enge und führten zum Geständnis der Übernachtung in der Bauernstube und in weiterer Folge des Diebstahls. Weitere artikulierte Verhöre mit dem Dieb erhellten seine vom Gericht schon bei der ersten längeren Einvernahme angezweifelte fingierte Biographie: Zwei Diebstähle und daraus resultierende Haftstrafen vor dem Landgericht Mondsee gab der bei Kremsmünster geborene und kurzfristig bei verschiedenen Sensenschmiedmeistern in Arbeit gestandene Bettler vor Gericht schließlich noch zu, als man den „Akt“ gerade schließen wollte. Im Zuge der weiteren Ermittlungen des immer misstrauischer werdenden Landgerichtes Gaming gestand der Bettler schließlich noch einen Raub, gemeinsam mit drei anderen Männern. Zusammen mit dem „spüllgraff“, dem „tuchmacher Simerl“ und dem „kleinen maler“ hatte er 1769 bei Weisse (bei Oberndorf an der Melk) unter Tags ein Haus „ausgeraubt“. Unter dem Vorwand einer Bitte um Tabakfeuer stellten die Männer bei einem Bauernhaus fest, dass niemand - die Bewohner waren alle auf dem Feld - zu Haus war. Beim Diebstahl entstand beträchtlicher Sachschaden, es fand sich in den aufgebrochenen Truhen aber nur wenig Wertvolles: Frauenkleidung, Zinnringe und Brot wurden gestohlen. Erst als die Nachbarn, die den „Raub“ bemerkt hatten, nach den Hausleuten schickten, machten sich die Diebe davon. Das Landgericht Gaming schickte im Anschluss an dieses Verhör mir Joseph Spällinger Personenbeschreibungen der Diebe an das Kreisamt und die angrenzenden Landgerichte. Die umfangreichen Ermittlungen in

Gaming schienen damit abgeschlossen. Ein von den Rechtsgelehrten der Niederösterreichischen Regierung erstelltes und schließlich in Scheibbs publiziertes Urteil, das auf ein Jahr Herrschaftsarbeit beim Landgericht lautete, wurde am 17. Dezember 1770 verkündet. Der Gerichtsfall gegen den Bettler Joseph Spällinger nahm aber mit der Verhaftung eines Komplizen, des sogenannten „tuchmacher Simerl“ in Steyr eine Wende. Nachdem der Rufname von Joseph Spällinger, mit dem er weitem bekannt war, nämlich „Kremsmünsterer Seppel“, vor dem Landgericht aufgedeckt worden war und der vom Landgericht Steyr wegen Diebstahl zum Tod verurteilte Tuchmacher nichts mehr zu verlieren hatte, bezichtigte „tuchmacher Simerl“ seinen früheren Komplizen eines Mordes: „daz wan er gewust, daz er unter seinen übrigen 4 cameräden alleinig daß leben verwirkhet haben solte, so wollte er nicht mehr verhalten ... , daz eben er Spällinger der ganzen beschreibung nach derjenige so genannthe Cremsmünster Sepel seye, welche bey der morthat des erstochenen bierwirts am Sand [bei Rottenmann, Steiermark] gewesen ist“. <sup>5)</sup> Obwohl dieses Geständnis einer Beihilfe zum Mord an einem Wirt später vom Tuchmacher widerrufen wurde, setzte eine umfangreichere Korrespondenz, die auch die weiträumige Vernetzung des „Kremsmünsterer Seppel“ zwischen Oberösterreich, der Steiermark und Niederösterreich sowie seine lose Kooperation mit anderem „Diebsgesindel“ erkennen lässt, ein. Zynisch und eingedenk seiner eigenen schwierigen Ermittlungsarbeit gratulierte der Gaming Landgerichtsverwalter dem Landgericht Ort, das 1772 Joseph Spällinger wegen Raubs und Diebstahls erneut verhaftete: „Ich gratuliere also zu diesen galgenvogel, laugnen kan er besser als ein ausgelehrter und die zeit ist ihm nicht zu lange“. <sup>6)</sup> Die Landgerichte Waidhofen an der Ybbs (NÖ.) und Leoben (Stmk.) inhaftierten nach dem Ende der Gaming Haftstrafe von Joseph Spällinger mit Dezember 1771 weitere Komplizen, das Bild einer über verschiedene Gerichts- und Landesgrenzen hinweg überregional operierenden „Bande“ zeichnet sich ab, deren verschiedene Diebstahlstouren und mit Gewalt verbundene Raubüberfälle aus dem Gaming Material aber nicht deutlich werden. Joseph Spällinger vulgo „Kremsmünsterer Seppel“ scheint auch nach der Entlassung aus der einjährigen Herrschaftsarbeit weiter als Bettler, Dieb und – gelegentlich - als Räuber seinen Lebensunterhalt verdient zu haben. Als nicht ausgebildeter Sensenschmiedknecht und der Bauernarbeit nicht kundig, fand er schwer Unterschlupf. „Ich habe es freylich wohl gewust, daß daz betlen scharff verboten seye, jedoch aber die sengenschmidmaistern haben mich nicht aufgenommen und einiger bauern arbeit bin ich nicht kündig gewesen“. <sup>7)</sup> Am 7. September 1773 endete sein Leben am Galgen des Landgerichtes Ort, bei Gmunden in Oberösterreich.

### **Diebstahl und Raub - Rechtliche Grundlagen**

Das gegenwärtig geltende österreichische Strafgesetzbuch definiert Raub folgendermaßen: „Wer mit Gewalt gegen eine Person oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben einem anderen eine fremde bewegliche Sache mit dem Vorsatz wegnimmt oder abnötigt, durch deren Zueignung sich oder einen Dritten unrechtmäßig zu bereichern, ist mit Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren zu bestrafen“. <sup>8)</sup> Raub als ein Eingriff in die physische oder psychische Integrität eines Menschen wird nach moderner Kategorisierung unter die Gewaltkriminalität gezählt, wobei die Verletzung fremden Eigentums bei dieser Kategorisierung weniger zähle als die Verletzung der persönlichen Integrität und Freiheit des Geschädigten. Gewalt muss sich nach dieser Definition zumindest mittelbar gegen eine Person richten. <sup>9)</sup> Raub wird heute allgemein als zweiaktiges Delikt (Gewaltanwendung und Wegnahme) gesehen, wobei sich nach dem heutigen österreichischen Strafrecht verschiedene Paragraphen mit Raub befassen. <sup>10)</sup>

Die Constitutio Criminalis Carolina bettet das Delikt des Raubes als eine Form des Landfriedensbruches in den Kontext von Fehde und Mordbrennerei ein. <sup>11)</sup> Raub als Verletzung des öffentlichen Friedens bildet in der Carolina ein eigenständiges Delikt, das mit der Schwerststrafe zu belegen war. Die Carolina folgte dabei nicht so sehr der deutschrechtlichen Vorstellung, die Raub als eine Form der offenen und gewaltsamen Wegnahme weniger schwer als den Diebstahl bestrafen wollte, sondern der römischrechtlichen Auffassung, dass vor allem die Gewalt beim Raub zu bestrafen sei. <sup>12)</sup>

Die Niederösterreichische Landgerichtsordnung von 1656 („Ferdinanda“) unterscheidet gemäß den einzelnen Paragraphenüberschriften verschiedene Diebstahlsdelikte (Diebstahl, Kirchendieb-

stahl).<sup>13)</sup> Unter Raub wird lediglich der in den Niederösterreichischen Gerichtsakten aber selten vorkommende Straßenraub, als heute klassische Raubvorstellung, und der sogenannte Meuchelmord mit einem gemeinsamen Paragraphen bedacht. Unter den erschwerenden Umständen des Diebstahls klingt Raub aber deutlich an: Diebstahl „mit gewöhrtter Hand / oder zum Mord tauglichen Instrumenten“, „Erbrechung der Thüren / und Schlösser“<sup>14)</sup> wurde härter bestraft. Der Paragraph 86, „Von Straßenrauberey“, betone vor allem die Beraubung auf Straßen und Gassen „gewaltthätiger weiß“. Als erschwerende Umstände galten das Vorliegen mehrerer Raubüberfälle, Bandenbildung oder die Verwundung von Reisenden. Die Halsgerichtsordnung Maria Theresias, deren Deliktatalog sich im materiellen Teil auf die Landgerichtsordnung von 1656 stützt, bietet bezüglich Raub nichts Neues, ein eigenes Delikt „Raub“ wird auch in dieser Gerichtsordnung nicht konstruiert, es bleibt beim „Straßenraub“.<sup>15)</sup>

### **Die Bezeichnung „Raub“ in den Gerichtsakten des 18. Jahrhunderts**

Die Verwendung der normativ nicht eindeutig abgrenzbaren Deliktbezeichnungen Diebstahl und Raub in den Gerichtsakten des 18. Jahrhunderts schwankt sowohl in den Aussagen der Betroffenen vor Gericht als auch im amtlichen Schriftverkehr und ist nicht eindeutig. Meist wird unter „Raub“ zeitgenössisch ein (nächtlicher) Einbruch unter Beteiligung von mehreren Personen oder - ähnlich dem heutigen Verständnis - ein Eigentumsdelikt mit Gewaltanwendung, wobei die Gewalt nicht unbedingt gegen Personen gerichtet sein musste, verstanden. Als im eingangs geschilderten Fallbeispiel mehrere Männer in ein leerstehendes Haus einbrechen, spricht das Gericht in den Fragen an den Angeklagten von „Raub“, auch ein Nachbar, der diesen Einbruch beobachtet, schickt seine kleine Tochter auf das Feld zu den arbeitenden Hausleuten: „es wären fremde kerl bey unsern häußl, ob wir etwann von ihnen nicht außgeraubet worden wären“.<sup>16)</sup> Die Einbrecher verwüsteten das Haus und sprengten mit einem Brecheisen zwei versperrte Truhen, die den gesamten Besitz der Kleinhäusler beinhalteten, auf. Ein Müller, der in einer Februarnacht des Jahres 1794 unbemerkt in seinem Haus bestohlen wurde, gab etwa später zu Protokoll: „Der räuber ... ist durch das tach eingeschloffen, er hat neben dem rauchfang ein loch aufgerissen und ist hinein, vom boden herunter, ins zimmer und da ich, mein weib und mühljung im ersten schlaf im zimmer lagen“.<sup>17)</sup> Auch das Ausrauben bzw. gewaltsame Aufbrechen einer Armen-Seelen-Büchse, wo Geld für Messen gesammelt wurde, wurde vom Gericht zeitgenössisch durchgehend als Raub klassifiziert.<sup>18)</sup> Die Zeitgenossen verstanden nach diesem hier nur skizzierten Quellenbefund unter dem Schlagwort Raub verschiedene Arten von Diebstahl, in den Akten des Landgerichtes Gaming fanden sich dagegen nur selten Raubüberfälle, bei denen Personen geschlagen oder gar ermordet wurden.

### **Die Täter**

Der vierundvierzigjährige Kleinhäusler Franz Kail und seine siebenundsechzigjährige Frau Maria, ein ungleiches Paar, lagen um Mitternacht in einer kalten Dezembarnacht des Jahres 1783 schon lange in ihren Betten in der Schlafkammer, als sie mit einem Mal ein „getös“ im Haus vernahmen und plötzlich „2 kerls bei der thür hereingekommen, und gleich über uns beede hergefallen sind, haben uns beede mit unzählich vielen faustschlägen tractirt, sofort der eine meinem weib die hände auf den rücken gebunden“.<sup>19)</sup> Die beiden Räuber hatten sich davor, wie einer der beiden später gefassten Täter, der sogenannte Prager Seppel, vor Gericht aussagte, durch ein Fenster Zutritt zum Haus verschafft. „Nun um 12 nachts giengen wir zum häußl, er [der Böhmishe Franzl] sagte, ich sollte das fenster aufmachen und hineinschliefen. Er schob mich hinein und ich eröffnete demselben die haußthür“.<sup>20)</sup> Das kleine Haus in Pichlhaus bei Kupferlehen (G. St. Anton an der Jeßnitz) war schon davor ausgekundschaftet und unter den Vagierenden als lukrative Beute gehandelt worden: Es sprach sich herum, dass das noch dort wohnende Ehepaar gerade sein Haus verkaufe hatte, die Hausbewohner „müsten also getd haben“. Ein weiteres Argument für einen unkomplizierten Überfall schien die häufige Abwesenheit des Hausherrn gewesen zu sein. „Wir haben gemeynt, es seye nur das weib allein zu haus, wir

hätten sie gebunden, derweil war der Mann auch da, gegen diesen haben wir uns nicht erwehren können“.<sup>21</sup>) Der Überfall auf das alleinstehende Haus lief von Beginn an schief, nachdem die beiden, mit einer kleinen Taschenpistole bewaffneten Räuber bereits im Haus waren, bemerkten sie erst, dass auch der Mann zu Hause war. Sie fielen trotzdem über die Schlaftrunkenen her, die Frau wurde mit mitgebrachten Schnüren sofort gebunden, während der Mann begann, heftigen Widerstand zu leisten. „Habe ich mein neben dem Bette auf den Tisch liegendes Messer erwischt und damit den einen Kerl in den Leib einige Male gestochen, welcher auf den andern gerufen, er solle schießen. Ich habe aber zu gleicher Zeit dem andern auch einen Stich gegeben, worauf sie aber gleich bei der Thüre hinaus und fortgelaufen sind“.<sup>22</sup>) Als die Räuber nach diesem erfolgreich abgewehrten Überfall das Haus verlassen hatten, flüchteten sich auch die Überfallenen geschockt zum nächsten Bauern, wo sie warteten, bis es hell wurde. Erst dann machten sich die Nachbarn an die Verfolgung der Räuber und meldeten den Überfall an das Landgericht.

Die verwundeten Räuber hatten den Ort des Geschehens sofort nach dem Überfall in Panik verlassen und sich in unmittelbarer Nähe des Hauses getrennt. Der durch mehrere Messerstiche auf der linken Brustseite schwer verletzte Prager Seppel (Joseph Irchenhan) rief seinem Gefährten, der ihm leichte Beute versprochen hatte, verbittert zu: „Du hast mich recht angeführt!“ Der andere sagte aber nur, „Ich kann dir nicht helfen und lief so schnell fort, daß ich gar nichts mehr von ihm gesehen habe“. Der alleingelassene siebzehnjährige Mann konnte wegen seiner schweren Verletzungen nicht gehen, in einer am Weg befindlichen Köhlerhütte zündete er sich Feuer an, legte einen Tabakschwamm auf seine Wunden und verband sich notdürftig mit einem Taschentuch. Nur mühsam bewegte er sich fort, er versuchte erfolglos eine Mitfahrgelegenheit bei einem der Eisen- bzw. Proviantfuhrwerke, die in Richtung Donau führen, zu erlangen. Als er an einem Wirtshaus vorbeiging, kam ein Bauer heraus und lud ihn auf ein Glas Wein ein; mittlerweile hatte sich die Nachricht vom Diebstahl von Mund zu Mund herumgesprochen und die Fahndung nach den durch Messerstiche verwundeten Räubern lief nach diesem „bubenstreich“ auf Hochtouren. Die Einladung des Bauern, ein Vorwand, um den Verdächtigen dingfest zu machen, führte zur Verhaftung des vagierenden Burschen, der seine Tat vor Gericht auch gleich im ersten summarischen Verhör zugab. Sein Lebenslauf verdeutlicht die im 18. Jahrhundert zunehmenden Schwierigkeiten der vagierenden Unterschicht bei der Integration in die sesshafte Gesellschaft. Das Gericht versuchte, nachdem auch der zweite Täter in Steyr Ende März 1784 gefasst worden war, mit großem Aufwand und vielen Briefen (mit der Aufforderung um Nachforschung an verschiedene Gerichte) Licht in das „verwirrt erhälte factum“ zu bringen; es äußerte aufgrund der Bewaffnung der Täter Vermutungen über deren „schlimme[n] Charakter“ und mutmaßte -zu Recht, wie sich herausstellen sollte-, dass eine kriminelle Karriere „nicht sogleich bey einem Raub anzufangen“ pflege.

Der Lebensweg des oben geschilderten siebzehnjährigen „Räubers“ Prager Seppel (Joseph Irchenhan) erlaubt exemplarisch Einblick in die Überlebenstechniken und -möglichkeiten von Unterschichten. Die Eltern stammten beide aus dem Soldatenmilieu und bettelten. Der Vater, ein abgedankter Soldat, „ist vor 5 Jahren ... von meiner Mutter zu Wels hinweg und nach Prag gereiset, vermuthlich unterwegs gestorben, weil wir nichts mehr von ihm gehört haben“. Das einzige Kind dieser Verbindung kam zufällig im niederösterreichischen Voralpengebiet, in Randegg, zur Welt, „allwo mich nemlich meine Mutter, als sie mit meinem Vater im Betteln herumgezogen ist, gebohren“. Er wurde von einem Müller, bei dem seine Mutter während der Kindbettzeit untergekommen war, aus der Taufe gehoben. Die Bettler zogen mit ihrem Kind im ober- und niederösterreichischen Voralpengebiet dem „kleinen Brot“ nach, wobei sich Gelegenheitsarbeit und Bettel je nach saisonalen Gegebenheiten mischten: „die ganze Zeit über theils gebettelt, theils auch bei den Bauern gearbeitet“. Mit dreizehn Jahren versuchte Joseph Irchenhan eine feste Anstellung bei einem der zahlreichen Schmiede der niederösterreichischen Eisenwurzen, die Provianteisen zu Fertigprodukten verarbeiteten, zu erlangen. Als Kohlenbub, der für den Unterhalt des Feuers in einer Sensenschmiede verantwortlich war, stand er ein halbes Jahr in Diensten des Schmiedes, bevor er heimlich, auf „Anhetzung seiner Mutter“, aus dem Dienst flüchtete, obwohl der Schmied mit seiner Arbeit äußerst zufrieden war. Gemeinsam mit seiner Mutter, die von den „Fraisen“ (Sammelbezeichnung für verschiedene, meist von Krämpfen begleitete Krankheiten) befallen war, zog er im Grenzgebiet zwischen Steiermark, Nieder- und Oberösterreich herum, fallweise handelte er mit Kleinwaren oder verkaufte Federweiß. Zwischenzeitlich arbeitete der

Bettler immer wieder als Drescher, verkaufte dürres Obst und verdingte sich mehrfach bei einem Holzrechen bei Baumgartenberg (OÖ.), wo er das angeschwemmte und gescheiterte Holz zur weiteren Trocknung zu Holzzäunen auflegte. In dieser Zeit dürfte Joseph Irchenhan seine Mutter verlassen haben, deren weiterer Verbleib auch für das Gericht nicht eruierbar war, und zog mit anderen männlichen Vagierenden wie dem böhmischen Franzl, zum Teil auch mit Frauen („concubinen“), herum.<sup>23)</sup> Das gemeinsame Vagieren erhöhte die Einkunftsmöglichkeiten, weil einzelne Gebiete erfolgreicher abgegangen werden konnten, außerdem verfügte jeder Bettler über ein Netz von Sesshaften, die Übernachtungsmöglichkeiten und Almosen offerierten. Bei einer der Landesvisitationen, die meist im Mai im ganzen Land durchgeführt wurden, verhaftete man Joseph Irchenhan, seine Mutter, seine Schwester und den böhmischen Franzl in Waidhofen an der Ybbs und schob sie an die jeweiligen Geburtsorte zurück. Joseph Irchenhan scheint in dieser Zeit Kontakte zu mehreren Leuten aufgenommen zu haben, die später von den Landgerichten des Voralpengebietes als Teilnehmer an mehreren Raubüberfällen gesucht wurden.

Die Gruppe der im 18. Jahrhundert von Pauperismus betroffenen Personen ist heterogen und lässt sich meist nur über normative Quellen, Gerichtsakten oder regionale Bettellisten näher eingrenzen. Ein 1724 erlassenes Patent, das erstmals landesweite, unter Einsatz der Untertanen durchgeführte Generalvisitationen für das Land Österreich unter der Enns anordnete, verzeichnet detailliert das Zielpublikum dieser polizeilichen Maßnahme. Bei diesen landesweiten „Streifen“ sollten die Behörden und die dazu beorderten männlichen Untertanen „all- und jedes ... etwa antreffendes verdächtig- und müsig- gehendes Gesind / als abgedankte Soldaten / Bettler / Pilgram / vagirende Geistliche / wie auch die nirgends angesessene Bildel- Bändel- und andere Krämer von kurtzer Waar / vorderist aber die feyrende Halter / und Abdecker / Schergen / und Dieners Leut unverschont anhalten“.<sup>24)</sup> Dieses exemplarisch gewählte Patent nennt, wie viele andere in dieser Zeit publizierte Patente auch<sup>25)</sup>, die obrigkeitlich diskriminierten Berufsgruppen deutlich beim Namen und schreibt ihnen kriminelle Handlungen oder zumindest Absichten zu, die durch die Landesvisitationen präventiv verhindert werden sollten. Gemäß einer Untersuchung der gedruckten „Aktenmäßigen Geschichten“, den Berichten von Amtsleuten des 18. Jahrhunderts über die Gerichtsverfahren mit bekannten Räubergestalten bzw. Räuberbanden im Alten Reich, wurzelten rund zwei Drittel der Mitglieder von Räuberbanden im vagierenden Umfeld, wobei dem ambulanten Handel (etwa Hausierer) oder den ambulanten Dienstleistungen (Maulwurffänger, Bandlkramer, Wanderhändler etc.) eine besondere Bedeutung zukam.<sup>26)</sup> Knappe Ressourcen, Missernten, steigende Bevölkerungszahlen im 18. Jahrhundert und persönliche Schicksalsschläge (wie Brand, Kriege, Krankheit), eine Mischung aus zyklischen und strukturellen Ursachen, führten zu Armut und ließen die Zahl der Vagierenden im 18. Jahrhundert ansteigen. Das „alte“ Handwerk geriet zudem durch die Einführung der Manufakturen stärker unter Druck; die Zahl der unterbäuerlichen, besonders krisenanfälligen Schichten stieg im Zeitalter der Protoindustrialisierung deutlich an. Viele der Armutsbetrohten reagierten auf knappere Ressourcen mit verstärkter Mobilität, wobei der Schritt vom Bettel zum Diebstahl „in rechter Hungersnot“ nicht groß war. Rund ein Zehntel der in den „Aktenmäßigen Geschichten“ genannten Personen - und damit eher unterrepräsentiert - bestand aus abgedankten Soldaten, die gemeinsam mit Frauen und Kindern dem Bettel nachzogen und fallweise auch Dienste (Verkauf von Gewand oder Arsen zum Vertilgen von Ungeziefer etc.) anboten.<sup>27)</sup> Randständige Berufsgruppen wie Abdecker, Viehhirten und Gerichtsdieners, die aufgrund einer systematischen Heiratspolitik und überregionaler Heiratskreise über ein weitreichendes Netz von Verwandten in ähnlichen Berufen verfügten<sup>28)</sup>, stellten rund 8 % der in den gedruckten Gerichtsakten angeführten Personen.<sup>29)</sup> Rund 7 % der Aufgelisteten entstammten nicht der unterständischen, verarmten Schicht, sondern werden in den Akten als Handwerker, und hier vor allem Maurer, Zimmerleute, Schneider, Fleischhacker und Bäcker, gelistet. Besonders die Jugend der in den Steckbriefen gesuchten Personen fällt auf: Nahezu drei Viertel der in österreichischen Steckbriefen des 18. Jahrhunderts angeführten Personen waren zwischen 21 und 40 Jahre alt.<sup>30)</sup>

## „Einschliefen“, „eintauchen“, „ausbrechen“ - Die Umstände der Tat

Die günstigste Zeit für Raubüberfälle auf einschichtige Häuser war vorrangig die Nacht; aber auch tagsüber - etwa zu Zeiten der Feldarbeit, der Ernte oder am Sonntag während des Kirchganges - waren die Häuser meist nicht oder nur mit wenigen Personen besetzt.<sup>31)</sup> Die vierzigjährige Eva Maria Leichtfried in Puchberg bei Randegg war beispielsweise am Schutzengelssonntag, dem 2. September 1781, mit ihren drei Kindern allein zu Hause, während die Dienstboten und der Hausherr pflichtgemäß die Kirche besuchten. „Wären beiläufig um ½ 8 3 Kerle bei offener Haustür zu ihr in die Küche eingefallen und hätten sie gleich hergerissen, mit einer bei sich gehaltenen Schnur gebunden und gedroht, sie solle ihr Geld und Sache bestehen, sonst sey ihr Leben hin.“<sup>32)</sup> Vielfach waren die Täter Leute, die sich im Haus von früheren Besuchen her auskannten (von einem Haus „gute Wissenschaft“ hatten) oder die über gezielte Informationen bezüglich der lokalen Gegebenheiten verfügten. Erfolgversprechende Objekte - abgelegene Häuser, Mühlen, Pfarrhöfe und Wirtshäuser<sup>33)</sup> - wurden über längere Zeit hinweg genau beobachtet. „Wir kamen nachmittags zu dieser Saugmühl, um 3 Uhr, allein die Leute waren zu Hause und wir konnten also nicht stellen. Der Seppel sagte nun, bleiben wir in der Nähe in Wald liegen, so sehen wir, wann die Leute ausgehen und können also zum Stehlen anfangen.“<sup>34)</sup> Bauliche Schwachpunkte vieler überfallener Häuser waren die Dächer (vor allem neben dem Rauchfang), über die „eingestiegen“ wurde; der Rauchfang, durch den man sich mittels Strick hinunterließ; (morsche) Holzlatten, durch die „hineingeschloffen“ werden konnte; Mauern, die mit Brecheisen ausgebrochen und eingedrückt werden konnten; Fenster ohne „Reiber“ oder Türen, die „eingetaucht“ oder „ausgewogen“ werden konnten. Manchmal ließen sich die Diebe auch unbemerkt in einem Haus einschließen, blieben dort einige Zeit versteckt liegen und warteten bis alle Hausbewohner am nächsten Tag das Haus verlassen hatten, bevor sie zuschlugen und vor allem Geld stahlen.<sup>35)</sup> Häufig wurden Frauen, die weniger Verdacht erregt zu haben scheinen, vorgeschickt, um das Haus auszuspähen. Zwei Bettlerinnen, die mit einigen Dieben herumzogen, schilderten 1663 die Auskundschaftung eines „reichen“ Müllers: „haben den mihlner außkundschaftt, indeme sye eine laib brodt per 6 xr. vorhero erkhaufft und die beschaffenhait der mihl außgesehen.“<sup>36)</sup>

Besonders gefährlich und deshalb obrigkeitlich immer wieder untersagt waren die aus Barmherzigkeit oder gegen geringes Entgelt gewährten Übernachtungen im eigenen Haus, die mitunter äußerst negativ für die Hausbesitzer ausgehen konnten. Letztere wurden im Laufe des 18. Jahrhunderts, auch aufgrund des Beherbergungsverbot, immer abweisender gegenüber Bettlerinnen, dennoch gaben sie deren Bitten um Nachtherberge immer wieder nach. Ein Bauer rechtfertigte die Aufnahme von zwei Frauen über Nacht später vor Gericht so: „seyen auf keine Weis vor Gattgeherinnen anzusehen, sondern ehrliche Menschen“. Er gewährte ihnen in der Stube Quartier, die Frauen aber hätten „wegen in der Stube vorgebent all zu grosser Hitz in den Stadl begehrt, sich auch dahin verfüegt, aber kurz darauf um Beyleuffig gegen zehen Uhr Nachts, widerumben zum Fenster kommen mit vermelden, es sey im Stadl zu kalt“. Als die Bäuerin daraufhin die Haustüre öffnete, „seye gleich ein ganzer Gewalt zusamb rottirtes Raubgesündel gegen ihr eingefallen“. Die im Haus bereits schlafenden wurden alle gebunden, sodann „alle Gespör eröffnet und das Haus an Geld und Gelts wehrt völlig spolirt.“<sup>37)</sup> Ähnlich verlief auch ein Überfall bei Ybbs, als zwei Frauen gegen Abend vorgeschickt wurden, um in einem Haus um Nachtquartier zu bitten. Die Frauen begannen mit der Frau zu reden, „und mit ihr so lang geredt, biß die ganze Compagnie veranlassner Massen zu dem Hauß hinzu khomben“, woraufhin eine der vorausgeschickten Frauen die mit einem Holzriegel verschlossene Haustüre von innen öffnete und die ganze „Compagnie“ - insgesamt sechs, größtenteils mit Degen bewaffnete Personen (vier Männer und zwei Frauen) - ins Haus einließ.

Große Brutalität und „mörderische, todts gefährliche“ oder „unchristliche“ Schläge und der Einsatz von Fesseln waren in den meisten Fällen charakteristische Merkmale der arbeitsteilig operierenden, oft mit Säbeln oder Gewehren bewaffneten Räuber, um möglichst rasch an das versteckte Geld zu kommen<sup>38)</sup>. Fast immer waren es drei, vier oder noch mehr Personen, die an einem Raubüberfall beteiligt waren. Die „Anreise“ der Räuber zum Ort des Raubüberfalles erfolgte in der Regel auf getrennten Wegen, um Aufsehen möglichst zu vermeiden. Erst nach mehreren Schlägen verrieten die

eingeschüchterten, gefesselten Hausbewohner (häufig Frauen) das Geldversteck. Eine 1781 überfallene Frau schildert dies so: „In diser noth also hätte sie ihnen gesagt, es wärde halt in den truchen und kasten auf den boden [Dachboden] seyn, worauf ihrer 2 auf den boden gegangen, der dritte aber, in einem grünen gewand, ist bei ihr geblieben und häte immer gedrohet, auch ihr mit einem säbl wohl bei 10 streich gegeben, daß sie mehr ansagen sollte.“<sup>39)</sup> Die Suche auf dem Dachboden erbrachte nur wenig Geld, die Schläge mit der flachen Säbelklinge führten schließlich zu einem gesonderten Geldversteck. „In diser angst nun habe ich ihme daß in den kämerl unter den stubenboden versteckt gewest geld, so in einem häferl gelegen und an thallern 20<sup>er</sup> 10<sup>er</sup> 17<sup>ner</sup> und 7<sup>ner</sup>, richtig 100 fl., waren, anzeigen müssen.“<sup>40)</sup> Die Räuber schlugen während der Suche nach Geld im ganzen Haus mehrmals die Kinder, um sie zum Schweigen zu bringen, „haben sie den grösseren knaben in das ofenloch hineingestossen“. Nach zwei Stunden großer Angst wurden die gefesselte Frau - die Fesseln liegen dem Gerichtsakt heute noch bei - und ihre Kinder in den Keller hinuntergetragen und eingesperrt; erst nach einiger Zeit konnten sie von einem im Stall versteckten Kind befreit werden. Die drei unmaskierten Räuber erbeuteten insgesamt bei diesem Überfall über 180 Gulden.

Während Posten vor dem Haus wachten, um gegen unliebsame Störungen abzusichern, durchsuchten die Täter sorgfältig das Haus und nahmen in der Regel neben dem Geld auch andere Wertgegenstände, vorrangig Gewand und Hausrat, mit. Aber auch unbearbeitete Materialien wie Kleiderstoffe oder auf der Bleiche liegendes Garn und Wolle wurden mitgenommen. Ähnlich wie der vorher geschilderte Überfall verlief auch ein brutaler, 1760 während des Tages verübter Raubüberfall: Während der Messe an einem hohen Feiertag, dem Himmelfahrtstag, überfielen sechs unbekannte, mit blauen Röcken bekleidete Männer ein Bauernhaus bei Puchenstuben, „erstlich dem hund, so in der kötten gehangen daz aug ausgeschlagen, sodann aber deponenten altes weib und dem dienstmensch die händ am ruckhen gebunden.“<sup>41)</sup> Die Fesselung mit den bereits mitgeführten Stricken und die Drohung mit dem Säbel sollten die anwesenden drei Frauen, die Altbäuerin, die Dienstmagd und ein zwölfjähriges Mädchen, einschüchtern. Die Dienstmagd berichtete später: „und folglich mitls heraußziehung des pälläsch unter der betrohung, wann sie nicht still und daselbsten huckhen bleibet oder auß der kuchl herauß gehete, er ihr den kopf hinweg schlagen will“. Die Altbäuerin und das Mädchen wurden fest und schmerzhaft gefesselt, ins Bett gedrängt und die Decken über sie geworfen, damit sie nicht schreien konnten. Die Räuber durchsuchten daraufhin das ganze Haus, schlugen die Frauen und drohten ihnen, um Geldversrecke zu erfahren; zudem verwüsteten sie das Haus, sodass die zurückgekehrten Kirchgänger „mit etlend ansechen müssen, daz alle truchen aufgesprenget und zerschlagen“.

Vielfach schwärzten sich die Räuber die Gesichter oder maskierten sich, wie auch bei einem Überfall von 1760 in Puchenstuben geschehen, „daz maul aber mit einem tüchel verbunden gehabt“. Einer achtzigjährigen, altersbedingt gehörlosen und in der Nacht überfallenen Frau wurde sofort nach dem Überfall die Möglichkeit genommen, die Täter wiederzuerkennen. „Überdeckten sogleich mein gesicht mit einer bettdecken, banden meine hände mit einer schnur, wie sonst die weber zu ihren werkzeichen brauchen“.<sup>42)</sup> Auch die Schreie der Opfer wurden meist schnell, durch Knebelung oder Schläge, unterbunden. „Ich schrie und ruft alle heiligen um hilfe an, aber gleich verhielt mir ein mitperson mit der hand meinen mund“. Selbst die bereits erwähnte achtzigjährige Frau wurde brutal geschlagen, „rüppelten und stößten mir das gesicht so ab ... und machten mir auch einen zahn woglicht“. Es lassen sich aber auch vereinzelt Fälle nachweisen, wo Räuber aufgrund des zu erwartenden Widerstandes „verjagt“<sup>43)</sup> oder beim Überfall durch unvermutet Heimkommende oder Passanten gestört wurden. Die Überfallenen wurden, um Zeit zu gewinnen und um Aufsehen möglichst lange zu vermeiden, in der Regel gebunden zurückgelassen, die Räuber suchten schnell das Weite, wobei sich ihre Wege meist aufgrund weiterer Zeugenaussagen vor Gericht und der intensiven Nachforschungen der Bestohlenen durch einige Zeit verfolgen lassen. In einem Fall wurde sogar noch Feuer gelegt, entweder um sich an den Überfallenen aufgrund der geringen Beute zu rächen oder um Zeit zu gewinnen. Die fest und schmerzhaft Gebundenen konnten erst am nächsten Morgen oder bei der Rückkehr der Kirchgänger erlöst werden. Manchen gelang es aber, sich selbst zu befreien: „anstatt aber meine hände loßzulassen, zogen sie die schnur fester zusammen ... Ich probirte mich loßzumachen, ... so konnte ich den strik an den füssen zuerst und sodann mit meinen wenigen zähnen nach einer viertelstündigen arbeit auch die handtfesseln losmachen“.<sup>44)</sup>

Die Opfer der Raubüberfälle versuchten meist mit lärmern die Aufmerksamkeit der Nachbarn zu erregen, um nach Möglichkeit Hilfe herbeizurufen. Als eine Gruppe um den „Zigeiner Wölfl“ 1714 nächstens im Waldviereier Dorf Lehdorf (bei Horn) ein Haus überfiel, verlor ein Teil des „räubergesindls“ angesichts der anrückenden, widerstandsbereiten Nachbarn die Nerven und floh. „Seye er Zigeiner Wölfl ihnen [den Räubern] geloffener nachkommen mit betrohen, daß wan sie nicht stand halten wurden, er einen aus ihnen todschiesen wolte, über welches sie widerumb zurückgekehrt. Der Zigeiner Wölfl nebst seinen weib aber mit auf und ablaufen und schiessen in die fenster die inwohner im dorf verjaget, einfolglich erst mit erbrechung des haustors [fortgefahren]“.<sup>45)</sup> Aber nicht immer kamen die Dorfbewohner überfallenen „Häusern“ zu Hilfe, sondern verhielten sich aus Furcht vor der Bewaffnung der Räuber und angesichts der Gewaltbereitschaft der Räuber häufig passiv.

Die Geschichte der Räuber ist nicht unbedingt eine Männergeschichte. Die an den Raubüberfällen beteiligten Frauen<sup>46)</sup> versahen bei den Überfällen meist Aufpasserdienste, verwickelten Hausbewohner vor dem Überfall zur Ablenkung in Gespräche oder mussten das gestohlene Gut zum Wegtransport „zusamben richten“. Aber auch Gewehre nachladende, sich aktiv am Überfall beteiligende Frauen lassen sich belegen.<sup>47)</sup> Die Frauen wurden jedoch deutlich geringer als die am Raub beteiligten Männer entlohnt, indem sie meist weniger Geld, dafür aber Gewand bekamen.<sup>48)</sup>

Nach dem Raubüberfall brachten die Räuber noch in der Nacht möglichst schnell größere Wegstrecken hinter sich. Eine aus Männern und Frauen bestehende Gruppe, die einen Raubüberfall in der Gegend um Steyr verübt hatte, ging die ganze Nacht hindurch „- zu Maudthausen [Mauthausen] übergefahren, hernach haben sye den diebstahl in den negsten holz ... abgethailldt“.<sup>49)</sup> Meist wurde versucht größere naturräumliche Hindernisse (wie große Wälder, Berge oder Flüsse) zu durch- bzw. überqueren und mehrere, die Verfolgung erschwerende Landgerichtsgrenzen zu überschreiten. So diente das Überfahren der Donau auch dazu, mögliche Verfolger abzuschütteln. „Sagt, jenseiths der Thonau haben sye es gedtailt“. Erst nach der gemeinsamen Flucht wurde die Beute aufgeteilt, wobei keiner der Räuber exakt wusste, was der andere wirklich erbeutet hatte.

Das primäre Interesse der Teilnehmer an einem Raub lag an dem erwarteten Geld, das einfach zu transportieren war und seinen Besitzer nicht so schnell verriet, wie etwa Gewand oder Hausrat. Das erbeutete Geld wurde meist „nach und nach außgeben und verzöhrt“, die gestohlenen Dinge zum Großteil an regional ständig wechselnde Hehler oder auch am Weg befindliche Kleinhäusler verkauft. Größere Geldsummen bei Vagierenden waren ohnedies verdächtig, weil diese im Falle von Visitationen für die Gerichte als sicheres Indiz für Raub und Diebstahl galten. Vielfach wurden gestohlene Kleider auch angezogen und die eigenen verschlissenen Gewänder weiterverkauft. Manche der Diebe und Räuber legten bei bekannten Hausbesitzern kleine Depots an, indem sie hier und dort ein „Binkel“ mit Gewand oder Handelsware hinterlegten, das sie erst nach einiger Zeit wieder abholten. Die Gruppe, die gemeinsam einen Diebstahl unternommen hatte, löste sich nach dem Überfall wieder auf, meist zogen die Männer und Frauen in Kleingruppen weiter dem Bettel nach, indem sich jede Gruppe für sich auf ein seit langem bestehendes Netz von unterstützungsbereiten Kleinhäuslern und Bauern, bei denen Herberge bezogen wurde, verlassen konnte. Der Raub diente für die meisten Vagierenden als kurze festartige Verbesserung der Lebenssituation, indem für kurze Zeit in Wirtshäusern gegessen, getrunken und gespielt werden konnte, aber meist reichte das Geld nicht allzu lang. Unverarbeitetes Leinen wurde aber nicht nur verkauft, sondern vielfach auch für den Eigenbedarf weiterverarbeitet. Ein Holzknecht, der an mehreren Diebstählen teilgenommen hat, beschreibt das veränderte Konsumverhalten einer Gruppe nach einem Überfall so: Einige „haben sich kürzlich kleiden lassen und thun zeithero den essen und trincken nachziehen.“<sup>50)</sup> Mancher abgelegene Wirt - Wirtshäuser waren zudem eine Informationsbörse für Hinweise bezüglich lukrativer Objekte - lebte einige Zeit gut von den Ausgaben der Räuber, die „lustig gewest, getanzet und gesprungen und wohl gelebt.“<sup>51)</sup>

Auch Straßenraub lässt sich - mit höherem Risiko für die Räuber verbunden als der Überfall auf einsame Häuser - im 18. Jahrhundert für Niederösterreich vereinzelt belegen.<sup>52)</sup> Fuhrleute und Wanderhändler, bei denen Geld und Waren vermutet wurden, waren dabei besonders betroffen. So wurde Ende Juni 1714 ein Leinenweber aus Vitis (im Waldviertel) in einem Wald bei Horn von einer Gruppe um den bereits genannten „Zigeiner Wölfl“ überfallen. Die Gruppe wartete dort im Unterholz im sicheren Wissen, dass ein anstehender Jahrmarkt in der näheren Umgebung für einigen Zuzug sorgen

würde, auf lukrative Beute. Als um 7 Uhr früh dann zwei Männer mit zwei Pferden vorbeikamen, schlugen die insgesamt sechs Männer und eine Frau los. Der Anführer verwickelte den Leinenweber in ein Gespräch und fragte ihn, wo sie hinwollen und was sie haben. Daraufhin gingen zwei Männer zuerst zu den Pferden. „Und der eine bauskerl, so ein häckl in der hand gehabt, das handroß aufgehalten. Da aber der fuhrman gemelt, worum sie die pferd aufhalten, sagte der zigeiner, er will es gleich sagen, was es ist und schlugte ihm etliche mall, nebst einer gespannten pistoln in der hand haldend, über den puckl. Augenblicklich aber sein noch aus dem wäldl 4 kerl zu den wagen kommen“.<sup>53)</sup> Die mit Gewehren, Hirschfängern und Stöcken bewaffnete Gruppe prügelte zuerst den Leinenweber durch, dann nahm sie Leinwand und ein wenig Schmalz im Wert von insgesamt 70 Gulden vom Wagen herunter, ehe sie die Überfallenen weiterfahren ließen. Auch das „Abstieren“ von Personen kam vor. Die Täter tranken zuerst im Wirtshaus mit ihren späteren Opfern, horchten sie aus, begleiteten sie nach Haus und überfielen sie schließlich an einem abgelegenen Ort.

### Fahndung und Gerichtsverfahren

Sobald der Raubüberfall von den Untertanen<sup>54)</sup> beim Landgericht gemeldet war, wurden die Landgerichtsdienere zu weiteren Nachforschungen ausgeschickt, Alarmstreifen ausgesandt, angrenzende Landgerichte mittels Boten und Brief vom Raub verständigt und gemeinsame Streifen verabredet.<sup>55)</sup> Alle Landgerichte wurden gebeten, ein „obachtsames aug zu tragen und in betretung und respective in hafftirungsfahls solches“<sup>56)</sup> an das zuständige Landgericht zu melden. Beim Auftreten einer „diebbs banda“ reagierten die Landgerichte rasch: So ordnete etwa das Landgericht Gaming 1753 nach alarmierenden Nachrichten noch in der Nacht eine Streife an und verständigte die angrenzenden Landgerichte, „daß die beordnete mannschafft wohl bewaffneter bey dem rothen creuz, wo mehrere Landgerichte zusammenstießen, umb 12 uhr nachtszeit erscheinen sollen.“<sup>57)</sup> Insgesamt erschwerte die große Anzahl der Landgerichte, deren territoriale Zersplitterung und strittige Kompetenzfragen die Verfolgung der Räuber beträchtlich, die Räuber reagierten insofern darauf, als ihr Aktionsradius bewusst grenzüberschreitend und überregional angelegt war. Die Opfer der Raubüberfälle suchten zwar die Tat möglichst schnell zu melden, trotzdem wurde aber das „raubergesindl zwar gleich, aber vergebens gejagt“.<sup>58)</sup> Die umliegenden Landgerichte wurden nach den ersten Einvernahmen der Opfer mittels eines „Signalements“ detailliert vor den Räubern gewarnt. Der im 16. Jahrhundert aufkommende Steckbrief, der zum amtsinternen Gebrauch bestimmt war, meldete die äußere Statur, körperliche Eigenheiten (wie Narben, blatternarbige Gesichter) und vor allem auch die Kleidung der Verdächtigen weiter.<sup>59)</sup> Der verletzte Joseph Irchenhan wurde zwar bald nach seinem Überfall gefasst, aber trotzdem erließ das Landgericht einen Steckbrief, um hinter den Spitznamen des Angeklagten (der erst die Kongruenz von Aussehen und Person in der ländlichen Umgebung herstellte) zu kommen und allfällige weitere Straftaten aufzudecken. „Ist von lang, schlanker statur, mißt 5 schuch, 3 zohl, sauberen runden vollen angesichts, weißlichs blonden haaren und deto augenbräuen, hat auf den kopf 2 haarlose pläze, am leibe aber trägt selber ein grünlodernen rok mit gelben häfteln, ein hohe schnürschue von juchtenleder, um den hals ein braun seidenes tüchel, auf dem kopf aber eine sogenannte schwarze budelhauen.“<sup>60)</sup> Besonders genau wurden auch die gestohlenen Gegenstände, vor allem die Farbe der Kleider und deren Wert (und damit indirekt auch der Erhaltungszustand der Kleider) beschrieben.<sup>61)</sup> Die Personenbeschreibungen der Räuber zirkulierten nicht nur schriftlich zwischen den Administrationen, sondern auch mündlich innerhalb der Bevölkerung in der Regel schnell, sodass sich ein Räuber in Reaktion auf das Gerede beispielsweise gegenüber einem Kleinhäusler äußerte: „wan er nur seine harfarb am kopf verändern könnte“.<sup>62)</sup> Aber nicht nur unbekanntes vagierende BettlerInnen wurden für Diebstähle und Raubüberfälle verantwortlich gemacht, manchmal fiel der Verdacht auch auf bestimmte, in der näheren Umgebung bekannte und einschlägig „beschriene“ Personen, die im Gerücht standen, an derlei Überfällen beteilige gewesen zu sein oder nach bzw. vor dem Überfall von Passanten oder Nachbarn am Tatort gesehen worden waren. Ein Dienstknecht erregte etwa durch öfters nächtlich ungewöhnliches geheimes ausziehen und sogar ausschließen Verdacht, sodass sein Dienstgeber „an seiner ehrlichkeit wahrhaft zu zweiflen anfieng“.<sup>63)</sup> Diese durch das Gerücht bereits diskreditierten Personen wurden im Anschluss an derartige Raubüberfälle durch den Landgerichtsdienere eingezogen

und verhört. Auch die Bestohlenen selbst machten sich häufig an die Verfolgung der Räuber, indem sie bzw. ihre Nachbarn im Fall einer exakten Personen- bzw. Kleiderbeschreibung intensive Nachforschungen anstellten und den weiteren Weg der Räuber, oft gemeinsam mit dem Landgerichtsdienner, über erstaunlich lange Zeit verfolgen konnten. Die Beraubten versuchten durch erfragen und gestützt auf die Kontakte zu Wirten und Fuhrleuten entlang der Straße über die Fluchtroute Näheres ausfindig zu machen. So konnte der Weg einer Gruppe blau gekleideter Männer, die 1760 einen Raubüberfall verübt hatten, über mehrere Stationen und Tage verfolgt werden. Vor allem die Wirte als verlängerter Arm der Obrigkeit achteten auf auffälliges Verhalten von Gästen, etwa wenn eine Gruppe von Männern zum Weintrinken nicht das Wirtshaus betreten wollte usw. Die Räuber versuchten - nicht immer mit Erfolg - auf der Flucht auch falsche Namen zu verwenden, um ihre Identität zu verschleiern. Ein Wirtsohn erkannte etwa einen der Räuber, „sollest du Hannß Michael heissen? Du bist ja der schwarze Peter, ich ken dich gar zu guet. Worauf also der schwarze Peter mit seinen bey sich gehabten 2 kerln sich auf daz pferd gesezet und weiters gegen Maria Zell zuegeritten“.<sup>64)</sup> Zu den präventiven Maßnahmen der Verbrechensbekämpfung zählte neben den „Generallandesvisitationen“, bei denen immer wieder auffällige Gruppen von Personen aufgegriffen und den zuständigen Landgerichten überstellt wurden, vor allem die Entwicklung des Passwesens im 18. Jahrhundert, das zu einer besseren Kontrolle von Mobilität führte.<sup>65)</sup> Durch die vor Ort durchgeführten Leibesvisitationen kam „verdächtige mitgeführte kramerey“ ans Tageslicht, deren Herkunft die Landgerichte durch intensive Verhöre - mitunter erfolglos - zu klären versuchten.

Die Festnahme eines des Raubs Verdächtigten bedeutete noch lange nicht, dass es dem Gericht auch gelingen würde, ein Geständnis herbeizuführen. Die vorwiegend an Kleidung orientierten Steckbriefe erlaubten nur begrenzt, jemanden auf deren Grundlage eindeutig zu identifizieren. Ein vagierendes Paar wurde etwa nach einem versuchten Raubüberfall im Müürztal zwar verhaftet, aber Beweise waren bei Raub oft nur schwer zu erbringen: „durch den landtgerichtsdienner eingeführt, alda etlich tag in verhaftt gelegen, nichts bekehnt und so dann ir daz landtgericht verwüsen worden“.<sup>66)</sup> Das Gericht brauchte im Regelfall mehrere artikulierte Verhöre<sup>67)</sup>, um die kriminelle Infrastruktur der Räuber (Unterkunftsmöglichkeiten, Hehler, Informanten usw.) zu erhellen und eine im Laufe des 18. Jahrhunderts selbst bei kleinen Delikten immer länger werdende Reihe von Zeugenaussagen und amtlichen Auskünften über frühere Vorstrafen einzuholen. Fingierte Namen, falsche Geburtsorte und detaillierte, aber erfundene Biographien machten diese Gerichtsprozesse zu einem langwierigen Unterfangen, wobei die vom Landgericht zu tragenden Kosten der Ermittlung und die Tendenz, diese möglichst gering zu halten, immer eine Rolle spielten. Lange Untersuchungshaft bot zum anderen für die Verhörten auch die Möglichkeit eines Ausbruchs aus den meist nur unzureichend gesicherten und von den Gerichtsdiennern mangelhaft bewachten Gefängnissen.<sup>68)</sup> Es bedurfte meist der direkten oder brieflichen Konfrontation Aussage gegen Aussage, um Näheres über die Verhafteten, deren wirklichen Namen und deren Umfeld zu erfahren. Meist wollten die Verhafteten mit der Wahrheit nicht heraus, verhehlten die Wahrheit oder gaben vor, gar nichts zu wissen. Besonders hartnäckige Angeklagte wurden lange im Arrest, häufig unter äußerst ungünstigen Verhältnissen (vor allem im Winter), gelassen. Die Folter spielte übrigens im 18. Jahrhundert nur eine geringe Rolle, in den Gerichtsakten des Landgerichtes Gaming lässt sich beispielsweise kein Fall von Folteranwendung nachweisen.<sup>69)</sup> Beim Vorliegen von neuen, häufig im Amtshilfeverfahren erzielten Erkenntnissen wurden die Angeklagten solange verhört, bis keine Widersprüche mehr zwischen den verschiedenen Aussagen auftraten bzw. die amtlichen Anfragen alle beantwortet waren.

Die klassische Strafe für Räuber war das Schwert mit anschließendem, das Funktionieren von Strafjustiz visualisierendem „Flechten“ des Körpers auf das Rad oder Aufstecken des Kopfes am Galgen.<sup>70)</sup> Die Öffentlichkeit der Hinrichtung und das Schauspiel des Todes sollten „ändern zum abscheu und exempl“ ausgeführt werden. Doch wurde diese Strafe und die extra vom Landgericht zu bezahlenden Schandstrafen (Aufstecken der Köpfe am Galgen, „Flechten“ der Körper auf das Rad usw.)<sup>71)</sup> aufgrund der damit verbundenen hohen Kosten für das jeweilige Landgericht selten vollstreckt. Manche der Amtsleute und Landgerichtsverwalter begründeten mit der erfolgreichen Stellung eines „Räubers“ auch ihre Amtskarriere.<sup>72)</sup> Die „kleinen“, im Landgericht Gaming - hier fand zwischen 1707 und 1721 durchschnittlich eine Hinrichtung pro Jahr statt - gefassten Räuber kamen aber mitunter mit einem

geringeren Strafausmaß davon.<sup>73)</sup> Manche der an Raubüberfällen beteiligten Personen wurden im Zuge der Ökonomisierung der Strafe und der merkantilistischen Nutzung der Arbeitskraft des Verurteilten vor allem zur Herrschaftsarbeit, zu Galeerendienst, an die ungarische Grenze zur Festungsarbeit oder zum Zuchthaus, wo sich viele „Bekanntschaften“ für die Zeit nach der Haft ergaben, verurteilt.<sup>74)</sup> Der bereits oben behandelte, bei seinem Überfall verwundete Räuber Joseph Irchenhan wurde etwa 1784 trotz des brutalen Überfalles auf ein Kleinhäuslerpaar „nur“ zu einem Jahr Herrschaftsarbeit, sein später in Steyr verhafteter „diebsgespan“ dagegen zum Tod verurteilt. Auch der schon vorerwähnte Joseph Spällinger kam mit einem Jahr Herrschaftsarbeit in Eisen und Banden davon.

### **Der Räuber als Identifikationsfigur?**

Die Rezeption des Deliktes Raub, wie überhaupt von Gewaltdelinquenz (Kindsmord, Mord), in der Öffentlichkeit und dessen Beachtung durch die Zeitgenossen im 18. Jahrhundert steht in einem krassen Missverhältnis zur tatsächlichen Häufigkeit des Deliktes, wie es sich über Gerichtsakten der Frühen Neuzeit erschließen lässt.<sup>75)</sup> Raub machte im 18. Jahrhundert, im Jahrhundert der „Bettler und Gauner“, nur einen Bruchteil der Gesamtkriminalität auf dem flachen Land aus. Nur rund fünf bis sieben Prozent der im 18. und 19. Jahrhundert in Steckbriefen gesuchten Täter bzw. Verdächtigen wurden Raubdelikte vorgeworfen<sup>76)</sup>, das Gros der landgerichtlich verhandelten Delikte bestand meist in Sexualitäts- (Fornikations-) und Eigentumsdelikten, konkret im Diebstahl von Gewand, von verarbeitetem Garn, Leinen, Getreide, Vieh und Geld usw.<sup>77)</sup> Große Räuber, die mehrfach spektakuläre Raubüberfälle verübten, wie die „Schremser Buben“<sup>78)</sup>, Johann Georg Grasel<sup>79)</sup>, Krapfenbäck Simerl<sup>80)</sup>, Hölzerlips<sup>81)</sup>, die Bande um den „Zigeuner“ Hannikel<sup>82)</sup>, die große Niederländische Bande<sup>83)</sup>, Nickel List oder Lips Tullian<sup>84)</sup> oder die Bande um den „Schinderhannes“<sup>85)</sup>, die je nach „Handschrift“ entweder mit Rennbäumen, einer ausgefeilten Logistik oder großer technischer Fertigkeit Raubüberfälle verübten, erregten anders als die vorerwähnten „kleinen“ Gelegenheitsräuber überregionales Aufsehen.<sup>86)</sup> Die Hinrichtungen der Räuber waren - auch in Erwartung der „ultima verba“ und der reumütigen „Performance“ des Angeklagten - großangelegte und inszenierte Schauspiele und insgesamt Aufsehen erregende Ausnahmen unter den hingerichteten Tätern. Diese meist gut erschlossenen und von der Forschung aufgearbeiteten Gestalten verstellen aber den Blick auf die durchschnittlichen Raubdelikte der Frühen Neuzeit. Die überwiegende Mehrzahl der verurteilten Räuber waren Vagierende oder armutsbedrohte unterbäuerliche Schichten, die gestützt auf vertrauliche Informationen zwar versuchten, mittels eines brutal ausgeführten Überfalles ans große Geld zu kommen, sich aber meist auf Gelegenheitsdiebstähle beschränkten.<sup>87)</sup> Die österreichischen, in einer Armutsgesellschaft wurzelnden Räuber waren, anders als dies die von Eric J. Hobsbawm eingeführte und die Räuberforschung insgesamt beflügelnde Sozialrebellentese<sup>88)</sup> vermuten lässt, „auffallend idyllisch-harmlos“<sup>89)</sup> und keineswegs sozialromantisch, im Sinne einer Umverteilung von Reich zu Arm, veranlagt. Meist überfielen von akuter Armut Bedrohte oder stark Armutgefährdete wahllos, ohne Ansehen der sozialen Schicht der Bewohner Häuser, wo sie Geld vermuteten. Das Handeln der Räuber lässt sich damit nicht unter dem Schlagwort von „sozialem Protest“, Widerstand gegen die Obrigkeit oder als bewusstes Agieren gegen eine sich formierende bürgerliche Gesellschaft interpretieren.<sup>90)</sup> Die soziale Zusammensetzung der an Raubüberfällen beteiligten Gruppen ergab sich zwar vorwiegend aus Vagierenden, aber auch Sesshafte und unterbäuerliche Schichten, die ein auf berufliche, familiäre und soziale Beziehungen gebautes Netzwerk miteinander verband, finden sich unter den Angeklagten. Meist nur für größere Raubunternehmungen und für kurze Zeiten fanden sich mehrere Komplizen zusammen, die sich aus demselben verarmten Umfeld (gelegentlich auch aus der Verwandtschaft oder einem gut vernetzten, weitschichtig verwandten Berufsumfeld wie den Viehhirten oder den Abdeckern) rekrutierten. Das Leben dieser „Räuber“ war von hoher Mobilität, von häufigem Wechsel zwischen kurzfristiger Sesshaftigkeit und Vagieren auf den Straßen und Wegen des 18. Jahrhunderts geprägt. Der eine militärische Organisation implizierende „Bandenbegriff“<sup>91)</sup> lässt sich ebensowenig wie eine hierarchische Organisationsform oder ein eigener Jargon, eine eigene Räubersprache (Rotwelsch), in den hier untersuchten Gerichtsakten der „kleinen“ Räuber nachweisen. Die meist im 19. Jahrhundert forcierte Konstruktion „Räuberhauptmann“ funktionalisiert verarmte, mit großer Brutalität gegen Frauen, Kinder oder im Fall des

Schinderhannes gegen Randgruppen (etwa Juden)<sup>92)</sup> vorgehende „Räuber“ - im Gegensatz zum historischen Befund - zu idealisierten Gestalten um. Die Gerichtsbehörden sprachen in den Akten von den Anführern bei Raubüberfällen, meist unter Verwendung eines Begriffes der „Bauernkriege“ bzw. der „Revolten“, häufig von „Rädelsführern“<sup>93)</sup> und stellten mit dieser Bezeichnung auf den Tatbestand der gefährdeten öffentlichen Ordnung und Sicherheit ab.<sup>94)</sup> Diese „Rädelsführer“ wuchsen sich in Ermangelung von österreichischen Nationalhelden<sup>95)</sup> bis zur Gegenwart (wie im Fall von Johann Grasel) zu „widerständigen Identitätsstiftern“ und antiautoritären Identitätskernen von Regionen aus. Gerade diese mündlich und schriftlich verbreiteten, äußerst populären Geschichten über Räuber, die mit historischen Befunden meist wenig zu tun haben, belegen das „Bedürfnis des Volkes nach mythischen Vollendern der sozialen Gerechtigkeit“<sup>96)</sup>.

Die Räubergeschichten brachten es zu großer Popularität, allein in Deutschland erschienen zwischen 1795 und 1850 knapp 320 Räuberromane und 70 Neuauflagen älterer Bücher; die Hochzeit des Räuberromans waren die Jahre ab 1820 und 1830.<sup>97)</sup> Die intensive Psychologisierung der Räuber setzte in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ein und machte in diesen als Broschüren vertriebenen Räubergeschichten den Werdegang des fehlgeleiteten Menschen nachvollziehbar: Erst die Erziehungsfehler in der Jugend, die Ausgrenzung, mangelnde Resozialisierungsmöglichkeiten machten - neben zurückgewiesener Liebe und zu spät geäußerten Kooperationsangeboten an die Obrigkeit - in der Sicht der Aufklärer aus Unterschichtsangehörigen gefährliche Räuber.

Die Bestrafung der Räuber in der Öffentlichkeit trug mit zur Verinnerlichung der obrigkeitlich seit dem 16. Jahrhundert vorangetriebenen Fixierung von Außenseiterpositionen für Vagierende, Roma und Sinti etc. bei. Die Sozialkontrolle wanderte damit deutlich in Richtung der Obrigkeit. Trotz des Scheiterns der drakonischen, in den Patenten geäußerten Ausrottungsmaxime leisteten diese Zuschreibungen einen wesentlichen Beitrag zur Bildung der bürgerlichen Gesellschaft im ausgehenden 18. Jahrhundert. Das Feindbild „Bettler“ und „Räuber“ stärkte letztlich das Zusammengehörigkeitsgefühl der Sesshaften gegenüber den Fahrenden. Die Geschichte der großen Räuber ist zudem eine Geschichte der öffentlichen Hinrichtungen, der Bestrafungen und der reumütigen Bekehrung des Täters zu Gott und zur „rechten Ordnung“ vor seiner Hinrichtung.<sup>98)</sup> Die Geschichte der Räuber ist insgesamt eine Geschichte einer siegreichen Obrigkeit und eines erstarkenden Staates, dem es mit einer in der Öffentlichkeit arbeitenden Strafjustiz gelang, ein Bild der kriminellen Identitäten zu schaffen, das sich vom „bürgerlichen Menschen“ eindeutig abzusetzen begann. Die Bedrohung durch Kriminalität ließ gleichzeitig den Mythos einer zur ständischen Gesellschaft in Konkurrenz befindlichen „Gegengesellschaft“ von Kriminellen entstehen.<sup>99)</sup> Diese im 18. und 19. Jahrhundert anzutreffende, amtlicherseits geförderte Vorstellung einer „Gegengesellschaft“ und eines „Königreiches der Gauner“ brachte den obrigkeitlich in Gang gesetzten, sozialkontrollierenden Umdeutungsprozess, der aus mobilen Gruppen (wie „starke“ Bettler, „Zigeuner“, Wanderhändler) das oft zitierte „herrenlose“ Gesindel machte, zu einem Ende.<sup>100)</sup> Im 19. Jahrhundert stand einer bürgerlichen eine „charakterlich“, sozial und psychologisch entgegengesetzte kriminelle, „tierische“ Welt gegenüber, sogar eine Anthropologie des „Bösen“ entstand.<sup>101)</sup>

## Resümee

Die Analyse von österreichischen Gerichtsakten des 18. Jahrhunderts lässt Vagierende zwar als randständig, aber noch keineswegs als Ausgestoßene erscheinen. Bettler, vagierende Gerichtsdienner und Abdecker bevölkerten die Straßen, erhielten auch im 18. Jahrhundert noch Bettelgaben und fanden in der kalten Jahreszeit, wenngleich dies zunehmend schwieriger für Vagierende wurde, bei Sesshaften und unterbäuerlichen Schichten (etwa Kleinhäuslern) Unterschlupf. Auch der vielfach in der Literatur sozialstigmatisierend eingesetzte und für die bürgerlich-handwerklich geprägte Welt zutreffende „Unehrllichkeitsbegriff“ spielte, zumindest in den niederösterreichischen Gerichtsakten, keine besondere Rolle. Bauern gaben zwar an, dass sie Landgerichtsdiennerknechte aufgrund ihrer „Liederlichkeit“ nicht als Dienstboten aufnahmen, aber sie führten nie an, dass Gerichtsdienner aufgrund ihrer Unehrllichkeit nicht in den Dienst aufgenommen wurden.<sup>102)</sup> Auch die amtlicherseits gefürchtete und

in zeitgenössischen Publikationen immer wieder betonte eigene Geheimsprache der „Jauner“, das Rotwelsch, als Distinktionsmerkmal zur übrigen „Gesellschaft“ findet sich in den österreichischen Gerichtsquellen des 18. Jahrhunderts kaum wieder.<sup>103)</sup>

Das Ende des ländlichen Räuberwesens mit Beginn des 19. Jahrhunderts hängt mit einer Effektivierung der Strafverfolgung und der Internierung von Straftätern in Zuchtanstalten, der beginnenden Vereinheitlichung des Passwesens und der zentralisierten Ausbildung von Polizeiwachkörpern (etwa den Polizei-Hofstellen gegen Ende des 18. Jahrhunderts) und einer Verlagerung der Kriminalität in die Städte zusammen.<sup>104)</sup> Zucht- und Arbeitshäuser sollten anstelle der Todesstrafe sozialdisziplinierend mittels Arbeit und religiöser Unterweisung durch Anstaltsgeistliche die drakonische Erziehung dieser fehlgeleiteten Menschen übernehmen.<sup>105)</sup> Mit dem Ende der Napoleonischen Wirren stabilisierte sich die Verwaltung, die Einführung bzw. Entstehung des modernen Beamtentums, die zunehmende Koordination der Strafverfolgung<sup>106)</sup> läuteten das Ende für so wenig sozialromantische Räuber wie Krapfenbäck Simerl und Johann Georg Grasel oder - mehrere „Etagen“ an Popularität, Schadensvolumen und Gefährlichkeit tiefer angesiedelt - Joseph Spällinger und Joseph Irchenhan ein.

### Anmerkungen

- 1) Erich RABL, Die Grasel-Sammlung im Homer Höbarthmuseum und das Fortleben der Erinnerung an Grasel, in: Johann Georg Grasel. Räuber ohne Grenzen, hg. von Harald HITZ (Schriftenreihe des Waldviertler Heimatbundes 34, Horn <sup>3</sup>1999) 119- 157; Hans-Peter WEINGAND, Krapfenbäck Simerl. Leben und Sterben eines legendären Kärntner Räubers (Graz 1996); DERS., Simon Kramer - Räuber oder Rebell? Eine vergleichende Untersuchung zum Mythos und zur Nachnutzung „edler Räuber“. Carinthia I 188 (1998) 465-481. Siehe auch die Sammlung von Räuberbiographien: Die deutschen Räuberbanden. In Originaldokumenten und kommentiert. 3 Bde., hg. von Heiner BOEHNCKE - Hans SARKOWICZ (Frankfurt am Main 1991); Heiner BOEHNCKE, Im wilden Südwesten. Die Räuberbanden zwischen Neckar und Bodensee (Frankfurt am Main 1995), und Arnold HERMANN, Wahre Geschichten von Räuberbanden 1750-1992 (Landau 1994). Zum Nachleben der „edlen“ Räuber Volker RUHLAND, Räuberromantik und Räuberelend. Räuber und Gauner in Sachsen vom Dreißigjährigen Krieg bis zum Ende des Alten Reichs, in: Literatur, Kriminalität und Rechtskultur im 17. und 18. Jahrhundert, hg. von Uwe BÖKER - Christoph HOUSWITSCHKA (Dresdner Arbeiten zur Anglistik und Amerikanistik 1, Essen 1996) 82-96. Literarische Räubertexte bei Karl Andreas EDLINGER, Geld oder Leben. Räubergeschichte der europäischen Literatur (Wien-Berlin 1967}. Dank für kritische Hinweise zu diesem Beitrag gilt Josef Pauser, Wien.
- 2) St. Pölten, Niederösterreichisches Landesarchiv [NÖLA], Gerichtsarchiv [GA] Gaming, Karton [K] 6, Aussagen von Martin Streimmelweger, Scheibbs, 1770 Februar 20.
- 3) Martin SCHEUTZ, Zwischen Mahnung und Normdurchsetzung. Zur Rezeption von Normen in Zeugenverhören des 18. Jahrhunderts, in: Wahrheit, Wissen, Erinnerung. Zeugenverhörprotokolle als Quelle für soziale Wissensbestände der Frühen Neuzeit, hg. von Winfried SCHULZE - Ralf-Peter FUCHS (Wirklichkeit und Wahrnehmung in der frühen Neuzeit 1, Münster- Hamburg-London 2002) 357-395, hier 374-387.
- 4) St. Pölten, NÖLA, GA Gaming, K 6, Scheibbs, 1770 Februar 15, Anzeige von Gertraud Königshofer.
- 5) St. Pölten, NÖLA, GA Gaming, K 6, Steyr, 1771 Jänner 5, Schreiben des Stadtgerichtes Steyr an das Landgericht Gaming.
- 6) St. Pölten, NÖLA, GA Gaming, K 6, Scheibbs, 1772 November 19, Schreiben des Landgerichtes Gaming an das Landgericht Ort.
- 7) St. Pölten, NÖLA, GA Gaming, K 6, Scheibbs, 1770 März 6, Artikuliertes Verhör mir Joseph Spällinger, 26. Antwort.
- 8) § 142 StGB in der gegenwärtigen Fassung (2002); § 143 regelt „Schweren Raub“. Siehe auch die Definition in LThKB (<sup>3</sup>1999) 850.
- 9) Josef KORZINGER, Gewaltkriminalität, in: Kleines Kriminologisches Wörterbuch, hg. von Günther KAISER - Hans-Jürgen KERNER - Fritz SACK - Hartmut SCHELLHOSS (Heidelberg 31993) 171-177,

- hier 171; zu verschiedenen Formen der Gewalt Gudrun HOCHMAYR - Kurt SCHMOLLER, Die Definition der Gewalt im Strafrecht. Österreichische Juristen-Zeitung (2003) 628- 635. Siehe auch Ekkehard KAUFFMANN, Artikel Raub. HRG4 (1990) Sp. 182- 186. Zu den rechtlichen Grundlagen von Kunstraub in der Frühen Neuzeit Susanne TAUSS, „... daß die Räuber das alleradeligste Exercitium ist ...“ – Kunstschatze als Beute: im Dreißigjährigen Krieg, in: 1648. Krieg und Frieden in Europa. Textband 2, hg. von Klaus BUSSMANN - Heinz SCHILLING (Münster 1998) 281 - 288.
- 10) Maria EDER-RIEDER, 4. Lieferung, §§ 142- 145, in: Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, hg. von Frank HÖPFEL - Eckart RATZ (Wien <sup>2</sup>1999) (1) - (31). Siehe auch Strafgesetzbuch samt den wichtigsten Nebengesetzen, hg. von Egmont FOREGGER - Gerhard KODEK - Ernst Eugen FABRIZY (Wien <sup>6</sup>1997): § 129: Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen, § 130: Gewerbsmäßiger Diebstahl und Bandenbildung, § 131: Räuberischer Diebstahl.
  - 11) Elmar GEUS, Mörder, Diebe, Räuber. Historische Betrachtungen des deutschen Strafrechts von der Carolina bis zum Reichsstrafgesetzbuch (Spektrum Kulturwissenschaften 6, Berlin 2002) 95-96.
  - 12) Gerd SCHWERHOFF, Köln im Kreuzverhör. Kriminalität, Herrschaft und Gesellschaft in einer frühneuzeitlichen Stadt (Bonn 1991) 327 f. Siehe auch die Betonung der Gewalt bei der Definition von Räuber bei Johann Heinrich ZEDLER, Grosses und vollständiges Universallexikon (Leipzig-Halle 1741, Nachdr. Graz 1961) Sp. 579.
  - 13) Codex Austriacus 2 (Wien 1704) 703- 704, 717- 722, Landgerichtsordnung § 71 („Von Meichel- und Strassen-Mord“), § 84 („Vom Diebstahl“), § 85 („Von dem Kirchendiebstahl“), § 86 („Von Strassenrauberey“).
  - 14) Codex Ausrriacus 2 718, Landgerichtsordnung § 84, „Beschwärende Umständ“. Siehe mit einer Übersicht zur österreichischen Gesetzgebung der Frühen Neuzeit Ernst Carl HELLBUNG, Grundlegende Strafrechtsquellen der österreichischen Erbländer vom Beginn der Neuzeit bis zur Theresiana. Ein Beitrag zur Geschichte des Strafrechts in Österreich (Wien 1996) 146-152. Siehe auch Andrea GRIESEBNER, Konkurrierende Wahrheiten. Malefizprozesse vor dem Landgericht Perchtoldsdorf im 18. Jahrhundert (Frühneuzeit-Studien N. F. 3, Wien 2000) 97 f.
  - 15) Constitutio Criminalis Theresiana Römisch-Kaiserl. zu Hungarn und Böhheim etc. etc. Königl. Apost. Majestät Mariä Theresiä Erzherzog zu Oesterreich, etc. etc. Peinliche Gerichtsordnung (Wien 1769, Nachdr. Graz 1993) 256-264.
  - 16) St. Pölten, NÖLA, GA Gaming, K 6, Scheibbs, 1769 August 25, Aussage von Theresia Klauserin.
  - 17) St. Pölten, NÖLA, GA Gaming, K 9, Gurhof (Dunkelsteinerwald), 1794 März 10, Summarisches Verhör mit Joseph Peinzinger.
  - 18) St. Pölten, NÖLA, GA Gaming, K 5, Scheibbs, 1770 Juni 18, Drittes artikuliertes Verhör mit Joseph Pumphösel, 4. Frage.
  - 19) St. Pölten, NÖLA, GA Gaming, K 7, Scheibbs, 1783 Dezember 18, Anzeige von Franz Kail.
  - 20) St. Pölten, NÖLA, GA Gaming, K 7, Scheibbs, 1784 Jänner 7, Summarisches Verhör mit Joseph Irchenhan [Prager Seppel].
  - 21) St. Pölten, NÖLA, GA Gaming, K 7, Steyr, 1784 März 31, Verhörauszug mit Franz Walach [böhmischer Franzl].
  - 22) St. Pölten, NÖLA, GA Gaming, K 7, Scheibbs, 1783 Dezember 18, Anzeige von Franz Kail.
  - 23) Zu Bettelpraktiken Gerhard AMMERER, „... ein handwerksmässiges Gewerbe ...“. Bettel und Bettelpraktiken von Vagierenden im Ancien Regime. Österreich in Geschichte und Literatur 47 (2003) 98-118, und im selben Heft Martin SCHEUTZ, „in daz brod betteln ausgegangen“. Armut, Bettel und Armenversorgung in Niederösterreich während des 18. Jahrhunderts, S. 119- 135. Siehe auch die: Fallbeispiele bei Carsten KOTHER, Menschen auf der Straße. Vagierende: Unterschichten in Bayern, Franken und Schwaben in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 56, Göttingen 1983) 89- 99.
  - 24) Edition dieses Patents vom 13. April 1724 bei Martin SCHEUTZ, Ausgesperrt und gejagt, geduldet und versteckt. Bettlervisitationen im Niederösterreich des 18. Jahrhundert (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 34, St. Pölten 2003) 108. Zur

- Bettlergesetzgebung siehe besonders Hartwig SCHWAIGER, Obrigkeitliche Bekämpfung von Bettel und Vagantentum vom Spätmittelalter bis ins frühe 18. Jahrhundert mit besonderer Berücksichtigung der habsburgischen Erbländer und des angrenzenden Raumes. (Dipl. Arb. Graz 1986).
- 25) Weitgehend auf der Grundlage von Patenten Hermann ARNOLD, Das Vagantenunwesen in der Pfalz während des 18. Jahrhunderts. Mitteilungen des Historischen Vereins der Pfalz 55 (1957) 117-152; Hermann BETTENHÄUSER, Räuber- und Gaunerbanden in Hessen. Ein Beitrag zum Versuch einer historischen Kriminologie Hessens. Zeitschrift des Vereins für Hessische Geschichte und Landeskunde 75/76 (1964/1965) 275- 348, hier 292- 295. Als Überblick siehe vor allem Ernst SCHUBERT, Arme Leute. Bettler und Gauner im Franken des 18. Jahrhunderts (Darstellungen aus der Fränkischen Geschichte: 26, Neustadt an der Aisch <sup>2</sup>1990).
  - 26) Siehe dazu Katrin LANGE, Gesellschaft und Kriminalität. Räuberbanden im 18. und frühen 19. Jahrhundert (Europäische Hochschulschriften 111/584, Frankfurt am Main 1994) 100-108. Mit einer Auswertung von Steckbriefen für die Steiermark Bernhard GASSLER, Gauner und kriminelle Unterschichten. Eine sozialhistorische Betrachtung der Kriminalität in der Steiermark vom Zeitalter der Aufklärung bis zum Jahre 1848. (Diss. Phil. Graz 1986) 133-140. In einer Auswertung von 855 Steckbriefen lassen sich 30,2 % Dienstboten, 27,8 % Handwerker, 6,9 % Tagelöhner, 5,4 % Soldaten und deren Angehörige, 3,7 % Händler, 1,2 % Zigeuner, 6,6 % ohne Beruf. 10,1 % ohne Angaben nachweisen. Quellenkritisch muss angemerkt werden, dass die Berufsangaben der Steckbriefe die tatsächlichen „Berufe“ zum Zeitpunkt des Deliktes nur begrenzt widerspiegeln. Siehe auch Bernhard GASSLER, Gauner und kriminelle Unterschichten. Zusammenhänge zwischen sozialer Herkunft, Beruf und Kriminalität in der vormärzlichen Steiermark. ZHVSt78 (1988) 223-254. Siehe auch die Aufstellung bei Uwe DANKER, Räuberbanden um 1700. Ein Beitrag zur Geschichte von Herrschaft und Kriminalität in der Frühen Neuzeit (Frankfurt am Main 1988) 240- 261.
  - 27) Siehe zu Soldaten als Bandenmitglieder Peter BURSCHEL, Söldner im Nordwestdeutschland des 16. und 17. Jahrhunderts (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte: 113, Göttingen 1994) 291- 303; für Österreich Christoph TEPPERBERG, Räuber, Mörder, Deserteure. Fahnenflucht und Bandenkriminalität im Vormärz, dargestellt am Beispiel zweier Verbrechergruppen. JBLKNÖ N. F. 59 (1993) 197- 223; DERS., Rechtsnormen zum „Verbrechen der Desertion“ in der k. k. Armee, vornehmlich für die Zeit des Vormärz. MÖStA 43 (1993) 94-113.
  - 28) Am Beispiel der Kärntner Abdecker Hans MATSCHEK, Der verfemte Beruf der Wasenmeister. Carinthia I 180 (1990) 401-434.
  - 29) Siehe Josef PAUSER, Der Zwettler Gerichtsdienner in der Frühen Neuzeit (Zwettler Zeitzeichen 8, Zwettl 2002); DERS., „waß der Scherg da zu schaffen thuen hab.“ Amtspraxis und soziale Stellung subalternen Exekutiv- und Justizpersonals am Beispiel der Gerichtsdienner der niederösterreichischen Stadt Zwettl (1550- 1750), in: Policy in lokalen Räumen. Ordnungskräfte und Sicherheitspersonal in Gemeinden und Territorien vom Spätmittelalter bis zum frühen 19. Jahrhundert, hg. von Andre HOLENSTEIN - Frank KONERSMANN - Josef PAUSER - Gerd SÄLTER (Studien zu Policy und Policywissenschaft, Frankfurt am Main 2002) 199-221. In diesem Band auch Martin SCHEUTZ, Ein Diener zweier Herren - der zwischen Markt- und Landgericht zerrissene Gerichtsdienner. Eine Fallstudie aus Niederösterreich im 18. Jahrhundert, S. 223- 245. Mit weiterer Literatur Wolfgang SCHEFFKNECHT, Scharfrichter. Eine Randgruppe im frühneuzeitlichen Vorarlberg (Konstanz 1995).
  - 30) Gerhard AMMERER, Heimat Straße. Vaganten im Österreich des Ancien Regime (Sozial- und Wirtschaftshistorische Studien 29, Wien 2003) 125.
  - 31) Siehe etwa die häufig am Sonntag ausgeführten Raubüberfälle des Krapfenbäck Simerl 1806-1807, WEINGAND, Krapfenbäck Simerl (wie Anm. 1) 19- 33.
  - 32) St. Pölten, NÖLA, GA Gaming, K 8, Scheibbs, 1781 September 2, Summarisches Verhör mit Eva Maria Leichtfried. Siehe auch ihre Aussage von 1786 im Anhang Nr. 5. Siehe einen ähnlichen Fall bei Elke Maria HAMMER. Kriminalität und Unzucht im Mürtal von 1705 bis 1835. (Dipl. Arb. Graz 1992) 87.

- 33) Siehe etwa die Liste bei Linz, OÖLA, Herrschaftsarchiv Auroldmünster, Schubert 125, Fasz. 4, fol. 3-5, Rannriedl, 1659 November 26, Artikuliertes Verhör mir Erasmus Fueraur, 8. Antwort (insgesamt 223 Folien). Zu diesem Fall Hubert KIESL, Der Raubmord an Johann Christoph Freiherr von Tattenbach in Schloss Freizell an der Donau im Jahre 1659. Adler. Zeitschrift für Genealogie und Heraldik 6 (1962- 1964) 184-186, 204-210, 224-229, 236-244. Mit einem Fallbeispiel Herta MANDL-NEUMANN, Im Wald, da sind die Räuber, in: Ur populus ad historiam trahatur. Festschrift für Herwig EBNER zum 60. Geburtstag, hg. von Gerhard DIENES - Gerhard JARITZ - Ingo KROPAC (Graz 1988) 159-171.
- 34) St. Pölten, NÖLA, GA Gaming, K 6, Scheibbs, 1778 Jänner 10, Artikuliertes Verhör mit Franz Steinhart, 14. Antwort.
- 35) St. Pölten, NÖLA, GA Gaming, K 6, Purgstall, 1757 Mai 14, Aussage von Michael Haas.
- 36) St. Pölten, NÖLA, GA Gaming, K 1, Scheibbs, 1663 September-November, Artikuliertes Verhör mit Cäcilia Pidtendorfer, 8. Antwort.
- 37) St. Pölten, NÖLA, GA Gaming, K 2, Tattenbach/Freizell, 1721 März, Schreiben in einem Kriminalfall über eine Sackgreifergruppe. Siehe ähnlich auch Helmut BRÄUER, „... und hat seithero gebetlet“. Bettler und Bettelwesen in Wien und Niederösterreich zur Zeit Kaiser Leopolds I. (Wien 1996) 212 f.
- 38) Zur Gewalt bei Raubüberfällen siehe Eva LACOUR, Schlägerey und Unglücksfalle. Zur Historischen Psychologie und Typologie von Gewalt in der frühneuzeitlichen Eifel (Egelsbach 2000) 143 f. Mit Beispielen aus Kärnten Klaus O. MAYR, Kriminalität in einer ländlichen Gesellschaft. Rechtsprechung in Kärnten im Zeitalter des aufgeklärten Absolutismus 1740- 1792. (Dipl. Arb. Klagenfurt 1986) 51 f.
- 39) St. Pölten, NÖLA, GA Gaming, K 8, Scheibbs, 1781 September 2, Summarisches Verhör mir Eva Maria Leichtfried.
- 40) St. Pölten, NÖLA, GA Gaming, K 8, Scheibbs, 1786 Juni 17, Summarisches Verhör mir Eva Maria Leichtfried, siehe auch Anhang Nr. 5.
- 41) St. Pölten, NÖLA, GA Gaming, K 5, Scheibbs, 1760 Mai 18, Anzeige von Joseph Wieland. Siehe auch die Aussage der Dienstmagd im Anhang Nr. 3.
- 42) St. Pölten, NÖLA, GA Gaming, K 10, Gaming, 1794 August 2, Anzeige von Susanna Höblinger (Schanzhäuslweib). Zu Raubüberfällen auf der Grundlage der steirischen Steckbriefe GASSLER, Gauner und kriminelle Unterschichten. Eine sozialhistorische Betrachtung (wie Anm. 26) 111-114.
- 43) St. Pölten, NÖLA, GA Gaming, K 1, Scheibbs, 1710 Dezember 5, Artikuliertes Verhör mit Katharina Krannwetterin, 17. Antwort.
- 44) St. Pölten, NÖLA, GA Gaming, K 10, Gaming, 1794 August 2, Anzeige von Susanna Höblinger (Schanzhäuslweib).
- 45) Wien, HHStA, Schlossarchiv Jaidhof I/40/a, Schrankenurteil über Paul Räck, 7. Dezember 1714. Siehe die Erwähnung von „Zigeunern“ als Gewalttäter bei Helmuth FEIGL, Die niederösterreichische Grundherrschaft vom ausgehenden Mittelalter bis zu den theresianisch-josephinischen Reformen (Forschungen zur Landeskunde von Niederösterreich 16, St. Pölten 1998) 143 f.
- 46) Monika MACHNICKI, „Sie trug stets das Brecheisen unter dem Rock“ - aber hat sie es auch benutzt? Zur Rolle der Frauen in den Räuberbanden des 18. und 19. Jahrhunderts, in: Schurke oder Held? Historische Räuber und Räuberbanden, hg. von Harald SIEBENMORGEN (Volkskundliche Veröffentlichungen des Badischen Landesmuseums Karlsruhe 3, Sigmaringen 1994) 143- 153. Zu Frauen als „Räuberdirnen“ Ulinka RUBLACK, Magd, Metz oder Mörderin. Frauen vor frühneuzeitlichen Gerichten (Frankfurt am Main 1998) 182- 184.
- 47) Wien, HHStA Jaidhof, 1714 August 20, Artikuliertes Verhör mit Paul Räck, 9. Antwort: „ist der zigeiner durch das dorf geloffen, und die leüt mit schiesen verjaget, deme sein weib stätts geladen hat“. Zu Frauen als Taschendiebinnen Andreas BLAUERT, Sackgreifer und Beutelschneider. Die Diebesbande der alten Lisel, ihre Streifzüge um den Bodensee und ihr Prozess 1732 (Konstanz 1993). Siehe auch die faszinierenden Fallstudien von Irmgard SCHWANKE, Die „Erz-Jaunerin Hennenflügel Sephe“. Eine Fallstudie zur Rolle von Frauen im südwestdeutschen Vaganten- und Gaunermilieu (magi-e - forum historicum 15, 2003) ([www.magi-e.historicum.net/rcihe/magi-e\\_](http://www.magi-e.historicum.net/rcihe/magi-e_)

- band\_05.pdf, 14. September 2003), und von Eva WIEBEL, Die „Schleiferbärbel“ und die „Schwarze Lis“. Leben und Lebensbeschreibungen zweier berüchtigter Gaunerinnen des 18. Jahrhunderts, in: Kriminalitätsgeschichte. Beiträge zur Sozial- und Kulturgeschichte der Vormoderne, hg. von Andreas BLAUERT- Gerd SCHWERHOFF (Konflikte und Kultur - Historische Perspektiven 1, Konstanz 2000) 759- 800.
- 48) St. Pölten, NÖLA, GA Gaming, K 1, Scheibbs, 1663 September- November, Artikuliertes Verhör mit Cäcilia Pidtendorfer, 17. Antwort.
  - 49) St. Pölten, NÖLA, GA Gaming, K 1, Scheibbs, 1663 September - November, Artikuliertes Verhör mit Cäcilia Pidtendorfer, 29. Antwort.
  - 50) Wien, HHStA, Jaidhof I/40/a, Jaidhof, 1714 August 20, Artikuliertes Verhör mit Paul Räck, 13. Antwort. Siehe auch Anhang Nr. 2.
  - 51) St. Pölten, NÖLA, GA Gaming, Scheibbs, 1753 August 3, Artikuliertes Verhör mit Katharina Teiflin, 6. Antwort. Siehe als Beispiel Max ENGEL, Räuber „Schwambeck“ und die Morde auf dem Ried zu Hohenems 1728. Montfort 49 (1997) 236-240. Zu Wirtshäusern siehe jetzt The world of the tavern. Public houses in early modern Europe, hg. von Beat KÜMIN - Ann TLUSTY (Aldershot 2002).
  - 52) Siehe als Vergleich Ralf BRACHTENDORF, Ein Postkutschenüberfall im Jahre 1781 in der Eifel. Möglichkeiten und Probleme: bei der Verfolgung von Straftätern in Kurtrier, in: „Unrecht und Recht. Kriminalität und Gesellschaft im Wandel von 1500- 2000“. Begleitband zur Ausstellung, hg. von Heinz-Günther BORCK - Beate DORFEY (Veröffentlichungen der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz 98, Koblenz 2002) 512- 526; Holger Th. GRÄF - Ralf PRÖVE, Wege ins Ungewisse. Reisen in der Frühen Neuzeit 1500---1800 (Frankfurt am Main 1997) 217-226; Antoni MACZAK, Travel in Early Modern Europe (Cambridge 1995) 161-167. Siehe Straßenraubfälle auch bei HAMMER, Kriminalität (wie Anm. 32) 87.
  - 53) Wien, HHStA, Schlossarchiv Jaidhof I/40/a, Summarisches Verhör mit Paul Pappenscheller und Kaspar Träxler, Jaidhof, 1714 Oktober 20 (Anhang Nr. 1). Siehe auch im selben Karton den Prozess gegen Andre Weiß, der kein „geborener“ „Zigeuner“ war, sondern mit Zigeunern herumzog und als „Zigeuner“ in den Akten titulierte wird.
  - 54) Zur Bedeutung der Räuber für die Kommunikationspraxis zwischen Obrigkeit und Untertanen am Beispiel Baden Dietlind HOCHTKER, Das „Räubergesindel“ und die Unruhe in der Zeit der Französischen Revolution. Die Bedeutung von Anzeige, Gerüchten und regelmäßigen Berichten für die Kommunikationspraxis der badischen Verwaltung am Ende des 18. Jahrhunderts, in: Der Staatsbürger als Spitzel: Denunziation während des 18. und 19. Jahrhunderts aus europäischer Perspektive, hg. von Michaela HOHKAMP - Claudia ULBRICH (Deutsch-französische Kulturbibliothek 19, Leipzig 2001) 147-194, hier 159- 175.
  - 55) Zur Verfolgung der Täter siehe exemplarisch Carsten KOTHER, Räuber, Volk und Obrigkeit. Zur Wirkungsweise und Funktion staatlicher Strafverfolgung im 18. Jahrhundert, in: Räuber, Volk und Obrigkeit. Studien zur Geschichte der Kriminalität in Deutschland seit dem 18. Jahrhundert, hg. von Heinz REIF (Frankfurt am Main 1984) 17-42, hier 24- 37.
  - 56) St. Pölten, NÖLA, GA Gaming, K 5, Scheibbs, 1760 Mai 16, Steckbrief für einen unbekanntes Räuber.
  - 57) St. Pölten, NÖLA, GA Gaming, K 4, St. Gallen, 1753 Juli 8, Schreiben aus St. Gallen an das Landgericht Gaming.
  - 58) Wien, HHStA, Jaidhof I/40 a, Summarisches Verhör mit Paul Pappenscheller und Kaspar Träxler, Jaidhof, 1714 Oktober 20.
  - 59) Andreas BLAUERT - Eva WIEBEL, Gauner- und Diebslisten. Registrieren, Identifizieren und Fahnden im 18. Jahrhundert (Studien zu Policy und Policywissenschaft, Frankfurt am Main 2001) 56-72.
  - 60) St. Pölten, NÖLA, GA Gaming, K 7, Scheibbs, 1784 September 29, Signalement von Joseph Irchenhan.
  - 61) Wolfgang SEIDENSPINNER, Mythos Gegengesellschaft. Erkundungen in der Subkultur der Jauner (Internationale Hochschulschriften 279, Münster 1998) 151- 238; AMMERER, Heimat Straße (wie Anm. 30) 332-347.

- 62) Wien, HHStA, Jaidhof I/40/a, Jaidhof, 1714 August 14, Artikuliertes Verhör mit Paul Räck, 13. Antwort.
- 63) St. Pölten, NÖLA, GA Gaming, K 10, Scheibbs, 1794 Juli 29, Ratio capturae für Johann Sasser.
- 64) St. Pölten, NÖLA, GA Gaming, K 5, Scheibbs, 1760 Mai 18, Anzeige von Joseph Wieland.
- 65) Andrea KOMLOSY, Das Paßwesen (1750- 1848), in: Quellenkunde der Habsburgermonarchie (16.- 18. Jahrhundert). Ein exemplarisches Handbuch, hg. von Josef PAUSER - Martin SCHEUTZ - Thomas WINKELBAUER (MIÖG Ergbd. 44, Wien 2004) 278- 290; DIES., Grenze und ungleiche regionale Entwicklung. Binnenmarkt und Migration in der Habsburgermonarchie (Wien 2003) 297-317.
- 66) St. Pölten, NÖLA, GA Gaming, K I, Scheibbs, 1710 Dezember 5, Zweites artikuliertes Verhör mit Katharina Krannawetterin, 17. Antwort.
- 67) Martin SCHEUTZ, Frühneuzeitliche Gerichtsakten, in: PAUSER – SCHEUTZ - WINKELBAUER. Quellenkunde der Habsburgermonarchie (wie Anm. 65) 561- 571.
- 68) PAUSER. Zwettler Gerichtsdiener (wie Anm. 29) 15- 19.
- 69) Petra RUPPRECHT, Stchwurzen - Hundshannerl - Schremserbuben. Kriminaltourismus im Niederösterreich des frühen 18. Jahrhunderts, in: Recht und Gericht in Niederösterreich, hg. von Anton EGGENDORFER - Willibald ROSNER (Studien und Forschungen aus dem Niederösterreichischen Institut für Landeskunde 31, St. Pölten 2002) 123-176, hier 168 f.
- 70) Wien, HHStA, Schlossarchiv Jaidhof I/40/a, Wien, 1714 Dezember 2: Der Landgerichtsinhaber begradigte einen Teilnehmer (Paul Räck) an einem Raubüberfall, indem er das für seine Angehörigen ehrverletzende Aufstecken des Kopfes und die Darbietung des toten Körpers am Rad im Gnadenweg erließ. Mit einer Geschichte der Hinrichtungen Jürgen MARTSCHUKAT, Inszeniertes Töten. Eine Geschichte der Todesstrafe: vom 17. bis zum 19. Jahrhundert (Köln 2000).
- 71) Siehe mit vielen Beispielen das zwischen 1757 und 1817 geführte Protokoll des Salzburger Scharfrichters in: Das Salzburger Scharfrichtertagebuch, hg. von Peter PUTZER (Schriften des Instituts für Historische Kriminologie 1, St. Johann im Pongau 1985).
- 72) Gerald KOHL, Franz Joseph Schopf - Leben und Wirken eines Vergessenen. UH 72 (2001) 100-119; zur Karriere von Georg Jacob Schäffer siehe BLAUERT - WIEBEL, Gauner und Diebslisten (wie Anm. 59) 84-111. „Actenmäßige Geschichten“, wie für das „Alte Reich“ belegt, finden sich in der Habsburgermonarchie nach bisherigem Forschungsstand nicht.
- 73) Martin SCHEUTZ, Alltag und Kriminalität. Disziplinierungsversuche im steirisch-österreichischen Grenzgebiet im 18. Jahrhundert (MIÖG Ergbd. 38, Wien 2001) 175.
- 74) Zur Verurteilung von Straftätern zur Galeere Helfried VALENTINITSCH, Galeerenstrafe und Zwangsarbeit an der Militärgrenze in der Frühen Neuzeit. Zur Geschichte des Strafvollzugs in den innerösterreichischen Ländern, in: Festschrift für Gernot KOCHER zum 60. Geburtstag, hg. von DERS. - Markus STEPPAN (Grazer rechts- und staatswissenschaftliche Studien 59, Graz 2002) 331-366, hier 331-348.
- 75) Als Beispiel siehe die Mordbrennerfurcht im südwestdeutschen Raum des 16. Jahrhunderts bei Monika SPICKER-BECK, Räuber, Mordbrenner, umschweifendes Gesind. Zur Kriminalität des 16. Jahrhunderts (Rombach Historiae 8, Freiburg im Breisgau 1995).
- 76) GASSLER, Gauner und kriminelle Unterschichten. Eine sozialhistorische Betrachtung (wie Anm. 26) 66-68, mit ähnlichen Zahlen für andere Gebiete SCHWERHOFF, Köln im Kreuzverhör (wie Anm. 12) 341; MAYR, Kriminalität in einer ländlichen Gesellschaft (wie Anm. 38) 49; SCHUBERT, Arme Leute (wie Anm. 25) 260-262.
- 77) Mit einer Hinterfragung der „violence au vol“-Theorie Michael FRANK, Dörfliche Gesellschaft und Kriminalität. Das Fallbeispiel Lippe 1650-1800 (Paderborn 1995) 239-241; zur Forschungsgeschichte von Eigentumsdelikten Joachim ERNACH, Frankfurter Verhör. Städtische Lebenswelten und Kriminalität im 18. Jahrhundert (Paderborn 2003) 287- 291; zur Deliktstruktur eines archivalisch unvollständig überlieferten NÖ. Landgerichtes SCHEUTZ, Alltag und Kriminalität (wie Anm. 73) 93-97.
- 78) Siehe die hervorragende Arbeit von RUPPRECHT, Stchwurzen (wie Anm. 69).
- 79) Harald HITZ, Johann Georg Grasel (1790-1818). Räuber und „Held“, in: Waldviertler Biographien, Bd. 1, hg. von DERS.- Franz PÖTSCHER - Erich RABL - Thomas WINKELBAUER (Schriftenreihe des

- Waldviertler Heimatbundes 42, Waidhofen/Thaya 2001) 121-132; Margot SCHINDLER, Johann Georg Grasel (1790-1818). Mythos versus Realität. Carinthia I 191 (2001) 521-530. Als Standardwerk immer noch Robert BARTSCH, Johann Georg Grasel und seine Kameraden (Aus dem Archiv des Grauen Haues. Eine Sammlung merkwürdiger Wiener Straffälle Wien – Leipzig - München 1924).
- 80) Siehe WEINGAND, Krapfenbäck Simerl (wie Anm. 1).
  - 81) SEIDENSPINNER, Mythos Gegengesellschaft (wie Anm. 61) 131- 149.
  - 82) Erich VIEHÖFER, „Der Schrecken seiner Zeit und die Bewunderung aller Jauner und Zigeuner“: Jakob Reinhardt, genannt Hannikel, in: SIEBENMORGEN, Schurke oder Held (wie Anm. 46) 67-74.
  - 83) Carsten KÜTHER, Räuber und Gauner in Deutschland. Das organisierte Bandenwesen im 18. und frühen 19. Jahrhundert (Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft 20, Göttingen 1976) 32-38, BETTENHÄUSER, Räuber- und Gaunerbanden (wie Anm. 25) 325-329. Siehe auch die allgemeine Übersicht bei DERS., Art. Räuberbanden. HRG 4 (1990) Sp. 187- 191.
  - 84) Zu Lips Tullian und Nickel List DANKER, Räuberbanden um 1700 (wie Anm. 26). Mit einem Überblick aus der Sicht von 1951 Gustav RADBRUCH - Heinrich GWINNER, Geschichte des Verbrechens. Versuch einer historischen Kriminologie (Frankfurt am Main 1990, Nachdr. von 1951) 347-361.
  - 85) Siehe Udo FLECK, „Die Geißeln der Menschheit“ - Die Bande des „Schinderhannes“ Johannes Bückler, in: BORCK-DORFEY, Unrecht und Recht (wie Anm. 52) 340-359; DERS., „Diebe - Räuber - Mörder“. Studie zur kollektiven Delinquenz rheinischer Räuberbanden an der Wende vom 18. zum 19. Jahrhundert. (Phil. Diss. Trier 2003); Eine Edition des umfangreichen Prozessmaterials ist in Vorbereitung. Siehe zur Geschichte des Schinderhannes: Schinderhannes. Das kurze, wilde Leben des Johannes Bückler, hg. von Manfred FRANKE (Frankfurt am Main 1990).
  - 86) Die Geschichte der Räuber in der Habsburgermonarchie insgesamt ist noch unzureichend untersucht, es liegen auch keine Quellenverzeichnisse wie etwa für Italien vor. Vgl. Guida alle fonti per la storia del brigantaggio postunitario conservate negli Archivi di Stato (Pubblicazioni degli Archivi di Stato, strumenti 139, Roma 1999).
  - 87) Siehe für das Rheinland Norbert FINZSCH, Obrigkeit und Unterschichten. Zur Geschichte der rheinischen Unterschichten gegen Ende des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts (Stuttgart 1990) 241-279, bes. 277.
  - 88) Eric J. HOBBSAWM, Sozialrebell (Neuwied 1962). Vor allem Carsten Küther nahm in seinen Arbeiten zu Räubern explizit auf die Forschungen Hobsbawms Bezug, KÜTHER, Räuber und Gauner (wie Anm. 83). Kritisch zur Hobsbawm-Rezeption bei Küther Hermann ARNOLD, Ländliche Grundschicht und Gaunertum. Zur Kritik von Küther's Buch: Räuber und Gauner in Deutschland. Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 25 (1978) 67-76; Gerd SCHWERHOFF, Aktenkundig und gerichtsnotorisch. Einführung in die Historische Kriminalitätsforschung (Historische Einführungen 3, Tübingen 1999) 142-147.
  - 89) Uwe DANKER, Die Geschichte der Räuber und Gauner (Düsseldorf-Zürich 2001) 296. Dankers auf langjähriger Forschungsarbeit beruhende Synthese zur Räuberforschung stellt gegenwärtig den besten Überblick dar.
  - 90) Mit einer Zusammenfassung der Diskussion Wolfgang SEIDENSPINNER, Offensive der Ausgegrenzten? Jauner und Räuberbanden in der frühen Neuzeit, in: Minderheiten in der Geschichte: Südwestdeutschlands, hg. von Otto BORST (Tübingen 1996) 73-90.
  - 91) Mit weiterer Literatur zum „Bandenbegriff“ Winfried FREITAG, Das Netzwerk der Wilderei. Wildbretschützen, ihre Helfer und Abnehmer in den Landgerichten um München im späten 17. Jahrhundert, in: Kriminalitätsgeschichte, hg. von BLAUERT-SCHWERHOFF (wie Anm. 47) 707- 757, hier 726-728.
  - 92) Siehe dazu am Beispiel von „Schinderhannes“ Cilli KASPER-HOLTKOTTE, „Jud, gib Dein Geld oder du bist des Todes“. Die Banditengruppe des Schinderhannes und die Juden. Aschkenas 3 (1993) 113- 188.
  - 93) Zur Begrifflichkeit von Rädelsführerschaft Andreas WÜRGLER, Diffamierung und Kriminalisierung von „Devianz“ in frühneuzeitlichen Konflikten, in: Devianz, Widerstand und Herrschaftspraxis in der Vormoderne. Studien zu Konflikten im südwestdeutschen Raume (15.- 18. Jahrhundert), hg.

- von Mark HÄBERLEIN (Konflikte und Kultur - Historische Perspektiven 2, Konstanz 1999) 317- 347, bes. 324 f.
- 94) Siehe als Beispiel Karl HÄRTER, Zum Verhältnis von „Rechtsquellen“ und territorialen Rahmenbedingungen in der Strafgerichtsbarkeit des 18.Jahrhunderts. Vagabondage und Diebstahl in der Entscheidungspraxis der Kurzmainer Landesregierung, in: Justiz = Justice = Justicia? Rahmenbedingungen von Strafjustiz im frühneuzeitlichen Europa, hg. von Harriet RUDOLPH - Helga SCHNABEL-SCHÜLE (Trier 2003) 434-465, hier 459 f.
  - 95) Reinhard JOHLER, Warum haben Österreicher keinen Bedarf an Nationalhelden? Hiesige Anmerkungen zu den heros nationaux: construction et deconstruction. Österreichische Zeitschrift für Volkskunde 51 (1997) 185- 222, hier 2 18- 220.
  - 96) Richard J. EVANS, Rituale der Vergeltung. Die Todesstrafe in der deutschen Geschichte 1532 - 1987 (Berlin 2001) 224.
  - 97) Holger DAINAT, Abadlino, Rinaldini und Konsorten. Zur Geschichte der Räuberromane in Deutschland (Studien und Texte zur Sozialgeschichte der Literatur 55, Tübingen 1996) 43 f.; siehe auch Robert SIMANOWSKI, Das Glück des Genetivs und die Zerstreuung. Christian August Vulpius' Räuberroman „Rinaldo Rinaldini“. Internationales Archiv für Sozialgeschichte der deutschen Literatur 24/1 (1999) 41- 54.
  - 98) Dazu vor allem EVANS, Rituale (wie Anm. 96).
  - 99) Siehe dazu SEIDENSPINNER, Mythos Gegengesellschaft (wie Anm.61) 239-312.
  - 100) Siehe vor allem Friedrich Christian Benedict AVÉ-LALLEMANT, Das deutsche Gaunertum in seiner sozialpolitischen, literarischen und linguistischen Ausbildung zu seinem heutigen Bestande (Nachdr. Wiesbaden 1998, nach der Ausgabe von 1914, Erstauflage 1858- 1862).
  - 101) Siehe dazu vor allem Peter BECKER, Verderbnis und Entartung. Eine Geschichte der Kriminologie des 19. Jahrhunderts als Diskurs und Praxis (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 176, Göttingen 2002) 177-254.
  - 102) Siehe zusammenfassend Richard VAN DOLMEN, Der ehrlose Mensch. Unehrllichkeit und soziale Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit (Frankfurt am Main 1999). Für Österreich materialreich immer noch Gottfried Edmund FRIESS, Aus den Papieren eines alten Rathhauses in Österreich. Kulturhistorische Abhandlungen. Blätter für Landeskunde in Niederösterreich 29 (1895) 90-129, PAUSER, Zwettler Gerichtsdienner (wie Anm. 29) 36-43.
  - 103) AMMERER, Heimat Straße (wie Anm. 30) 286-294. Auch im Bestand des Gerichtsarchives Gaming konnte ich keinen Beleg für Rotwelsch finden. Als klassische Studie zum Thema Robert JOTTE, Abbild und soziale Wirklichkeit des Bettler- und Gaunertums zu Beginn der Neuzeit. Sozial-, mentalitäts- und sprachgeschichtliche Studien zum Liber Vagatorum 1510 (Beihefte zum Archiv für Kulturgeschichte 27, Köln- Wien 1988).
  - 104) Für die Steiermark institutionsgeschichtlich Helmut GEBHARDT, Die Gendarmerie in der Steiermark von 1850 bis heute (Graz 1997), und DERS., Die Grazer Polizei. Ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Sicherheitswesens im aufgeklärten Absolutismus und im Vormärz (Grazer rechts- und staatswissenschaftliche Studien 43, Graz 1992).
  - 105) Für Wien siehe Martin SCHEUTZ, „Hoc disciplinarium [...] erexit.“ Das Wiener Zucht- und Arbeitshaus um 1800, Eine Spurensuche, in: Österreichische Zucht- und Arbeitshäuser um 1800, hg. von Gerhard AMMERER - Alfred Stefan WEISS (Salzburg 2004) (in Druck).
  - 106) Siehe dazu vor allem LANGE, Gesellschaft und Kriminalität (wie Anm. 26) 197-247, DANKER Die Geschichte (wie Anm. 89) 179 f.